

WERTPAPIERPROSPEKT

der

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Emissionsprospekt

Vom 19. Juni 2017

gemäß § 5 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“)

über das öffentliche Angebot von 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000,00 und einem
Gesamtemissionsvolumen von EUR 10.000.000,00

Ausgabepreis: 100 %

ISIN: DE000A2E4PH3

WKN: A2E4PH

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
A.	Einleitung und Warnhinweise	4
B.	Emittent	5
C.	Wertpapiere	7
D.	Risiken	8
E.	Angebot	11
II.	DARSTELLUNG DER RISIKOFAKTOREN	14
1.	Allgemeiner Risikohinweis	14
2.	Risiken in Bezug auf Emittentin	14
3.	Anleihebezogene Risiken	24
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	29
1.	Verantwortlichkeit für den Prospekt	29
2.	Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	29
3.	Zukunftsgerichtete Aussagen	29
4.	Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben	30
5.	Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	31
6.	Einsehbare Dokumente	31
7.	Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	32
IV.	DARSTELLUNG DER EMITTENTIN	33
1.	Juristischer und kommerzieller Name, Gründung, Handelsregister, Sitz und Eigenkapital	33
2.	Unternehmensgegenstand	33
3.	Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe, Abhängigkeit und Hauptgesellschafter	33
4.	Geschichte und Geschäftsentwicklung	35
5.	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	38
6.	Geschäftsjahr	41
7.	Verwandtschaftliche Verhältnisse	41
8.	Verflechtungen, Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, Interessenkonflikte	41
9.	Abschlussprüfer	42
10.	Ausgewählte Finanzinformationen	43
V.	GESCHÄFTSÜBERBLICK DER EMITTENTIN	45
1.	Haupttätigkeitsbereiche	45
2.	Markt	46
3.	Trendinformation	47
4.	Die Wettbewerber	47
5.	Wichtige Ereignisse der jüngeren Zeit	47

6.	Wesentliche Verträge	48
7.	Schieds- und Gerichtsverfahren	49
8.	Investitionen	50
9.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	50
VI.	DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	50
1.	Allgemeine Informationen	50
2.	Gründe für das Angebot / Verwendung des Emissionserlöses	51
3.	Angaben über die angebotenen Teilschuldverschreibungen	52
4.	Billigung des Prospekts	56
5.	Repräsentation der Anleihegläubiger	56
6.	Staatliche Kontrolle und Aufsicht	57
7.	Zulassung zum Handel	57
8.	Bedingungen und Voraussetzungen des Angebots	57
9.	Für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:	59
VII.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	60
VIII.	BESTEuerung DES ANLEIHEGLÄUBIGERS	71
1.	Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland	71
2.	Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich	76
IX.	KOSTEN DER EMISSION	85
X.	FINANZINFORMATIONEN	86
XI.	UNTERSCHRIFTENSEITE	1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG (auch die „**Emittentin**“, „**Deutsche Bildung**“ oder die „**Gesellschaft**“) und der 4 % Schuldverschreibungen 2017/2027 dar.

Zusammenfassungen setzen sich aus als „**Schlüsselinformationen**“ bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein. Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformationen in diese Zusammenfassung mit dem Hinweis „entfällt“ aufgenommen.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweis: Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, hat der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts: Die Emittentin hat ausschließlich der equinet Bank GmbH, Gräfrstraße 97, 60487 Frankfurt am Main und der Evenburg Capital Consult GmbH, Oeder Weg 34, 60318 Frankfurt am Main die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich ab Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ende der Angebotsfrist (längstens zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospekts) erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung während dieser Frist oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de) bekannt machen. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

B. Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin: Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG und „Deutsche Bildung“.																													
B.2	Sitz/Rechtsform/geltendes Recht/Land der Gründung der Emittentin: Die Emittentin hat ihren Sitz in Grünwald und ist eine Kommanditgesellschaft in der Gestaltungsform der GmbH & Co. KG, die sich dadurch auszeichnet, dass sie keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter hat. Die Emittentin wurde in Deutschland errichtet und auf sie ist das deutsche Recht anwendbar.																													
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken: Die Emittentin geht vor dem Hintergrund der sich weiter verschulenden Studiengänge (Master und Bachelor) davon aus, dass die Nachfrage nach gewerblichen Studienfinanzierungsangeboten weiterhin ansteigt. Die Emittentin sieht sich in diesem Markt durch ihre Angebotskombination aus Finanzierungsdienstleistung und Vermittlung von zusätzlichen karrierefördernden Wissensinhalten gut aufgestellt und geht daher von einer weiterhin positiven Geschäftsentwicklung aus.																													
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe: Die Emittentin ist derzeit der einzige Studienfonds der Deutsche Bildung-Gruppe. Komplementärin der Emittentin ist die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, Grünwald, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die Deutsche Bildung AG, Frankfurt am Main, ist. Die Deutsche Bildung AG fungiert als Manager des operativen Geschäfts der Emittentin. Gründungskommanditistin der Emittentin ist die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG, Mainz (HRA 41758), die mehrheitlich sowohl an der Emittentin als auch an der Deutsche Bildung AG beteiligt ist.																													
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen: Entfällt (da keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen).																													
B.10	Beschränkungen in Bestätigungsvermerken: Entfällt (da keine Beschränkungen vorliegen).																													
B.12	Ausgewählte historische Finanzinformationen: Die Emittentin hat für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 einen Jahresabschluss auf den Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2016 gemäß den nach § 264a HGB maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt. Die Emittentin ist als kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 HGB zu qualifizieren. Bei der durch die ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als freiwillige Prüfung durchgeführten Jahresabschlussprüfung wurden die für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten. Die Jahresabschlussprüfung ist mit der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks abgeschlossen. <u>Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Grünwald</u> <u>BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2016</u> (mit Vergleichszahlen der Vorjahresbilanz) <table><tr><td>A K T I V A</td><td>31.12.2016</td><td>31.12.2015</td></tr><tr><td></td><td>EUR</td><td>EUR</td></tr><tr><td colspan="3">UMLAUFVERMÖGEN</td></tr><tr><td colspan="3">I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td></tr><tr><td>1. Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen</td><td>18.547.235,20</td><td>16.225.599,48</td></tr><tr><td>2. sonstige Vermögensgegenstände</td><td>42.056,60</td><td>41.919,23</td></tr><tr><td></td><td>18.589.291,80</td><td>16.267.518,71</td></tr><tr><td>II. Guthaben bei Kreditinstituten</td><td>6.447.589,91</td><td>495.508,69</td></tr><tr><td></td><td>25.036.881,71</td><td>16.763.027,40</td></tr></table>			A K T I V A	31.12.2016	31.12.2015		EUR	EUR	UMLAUFVERMÖGEN			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	18.547.235,20	16.225.599,48	2. sonstige Vermögensgegenstände	42.056,60	41.919,23		18.589.291,80	16.267.518,71	II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.447.589,91	495.508,69		25.036.881,71	16.763.027,40
A K T I V A	31.12.2016	31.12.2015																												
	EUR	EUR																												
UMLAUFVERMÖGEN																														
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																														
1. Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	18.547.235,20	16.225.599,48																												
2. sonstige Vermögensgegenstände	42.056,60	41.919,23																												
	18.589.291,80	16.267.518,71																												
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.447.589,91	495.508,69																												
	25.036.881,71	16.763.027,40																												

P A S S I V A		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. EIGENKAPITAL			
Kapitalanteile der Kommanditisten			
1. Festkapitalkonten			
gezeichnete Kommanditanteile	1.512.011,00	1.512.011,00	
ausstehende Kommanditanteile	0,00	0,00	
eingeforderte Kommanditanteile	1.512.011,00	1.512.011,00	
2. Rücklagenkonten			
gezeichnete übrige Pflichteinlagen	13.608.099,00	13.608.099,00	
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-1.699.500,00	-2.677.500,00	
eingeforderte übrige Pflichteinlagen	11.938.599,00	10.930.599,00	
Entnahmen	-53.210,91	-38.493,66	
Verlustanteile	-6.931.255,38	-4.565.344,86	
	6.466.143,71	7.838.771,48	
B. RÜCKSTELLUNGEN			
sonstige Rückstellungen	38.239,00	35.000,00	
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	18.312.000,00	8.773.000,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	97.978,84	
3. sonstige Verbindlichkeiten	220.499,00	18.277,08	
	18.532.499,00	8.889.255,92	
	25.036.881,71	16.763.027,40	
Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Grünwald			
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG			
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2016 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016			
	01.01.2016	01.01.2015	
	-	-	
	31.12.2016	31.12.2015	
	EUR	EUR	
1. Umsatzerlöse	162.789,98	54.487,66	
2. sonstige betriebliche Erträge	19.312,17	7.099,83	
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.110.162,47	-2.080.632,01	
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	208.571,72	64.994,42	
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-646.421,92	-393.169,72	

	<table><tr><td>6. Jahresfehlbetrag</td><td>-2.365.910,52</td><td>-2.347.219,82</td></tr><tr><td>7. Belastung auf den Rücklagekonten der Kommanditisten</td><td>2.365.910,52</td><td>2.347.219,82</td></tr><tr><td>8. Ergebnis nach Verwendungsrechnung</td><td>0,00</td><td>0,00</td></tr></table>	6. Jahresfehlbetrag	-2.365.910,52	-2.347.219,82	7. Belastung auf den Rücklagekonten der Kommanditisten	2.365.910,52	2.347.219,82	8. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00
6. Jahresfehlbetrag	-2.365.910,52	-2.347.219,82								
7. Belastung auf den Rücklagekonten der Kommanditisten	2.365.910,52	2.347.219,82								
8. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00								
	Erklärung zu wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin: Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (zum 31. Dezember 2016) ist es zu keinen wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gekommen.									
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition: Im März 2017 konnte die Emittentin einen neuen Kommanditisten aufnehmen, der sich mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 2 Mio. und einem Kommanditanteil i.H.v. EUR 1.600 der Emittentin beteiligt hat. Zudem konnte die Emittentin in den Jahren 2016 und 2017 weiteres Kapital aus den bereits begebenen Anleihen 2013/23 und 2016/26 akquirieren. Insgesamt wurden durch diese Einnahmen EUR 1.382.000 eingeworben, wovon EUR 572.000 auf die Anleihe 2013/23 entfielen und EUR 810.000 auf die Anleihe 2016/26. Die Anleihe 2016/26 ist damit voll platziert.									
B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevante Ereignisse aus der jüngsten Zeit: Entfällt. Es gibt keine relevanten Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin.									
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe: Die Emittentin ist von der Deutsche Bildung AG, ihrem Manager, und ihrer Gründungskommanditistin, der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG, als abhängig anzusehen.									
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeit des Emittenten: Die Emittentin betreibt die gewerbliche, finanzielle und inhaltliche Förderung von Studenten. Hierzu stellt die Emittentin Studenten während des Studiums finanzielle Unterstützung in Form von monatlichen Auszahlungen oder auch Einmalbeträgen zur Verfügung. Nach Aufnahme der Berufstätigkeit führt der Geförderte über einen vereinbarten Zeitraum einen vereinbarten Prozentsatz seines Gehalts an die Emittentin ab; erzielt der Geförderte keine Einkünfte, schuldet er auch keine Zahlungen an die Emittentin. Inhaltlich werden Studenten im Rahmen des „WissenPlus“-Programms, insbesondere durch Seminare in Schlüsselkompetenzen und Karriereplanung, gefördert.									
B.16	Die Emittentin betreffende Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse: Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG hält als Kommanditistin rund 60 % des Kommanditkapitals an der Emittentin. Neben der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG gibt es weitere Kommanditisten, wobei keiner dieser Kommanditisten mehr als circa 10 % des Kommanditkapitals an der Emittentin hält. Weiterhin ist die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG mit ihrer Beteiligung an der Deutsche Bildung AG (circa 65,24 % des Grundkapitals) mittelbar mehrheitlich an der Komplementärin der Emittentin, der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH (100 % des Stammkapitals), als alleinige Gesellschafterin beteiligt. Keiner der weiteren Aktionäre der Deutsche Bildung AG hält mehr Aktien als im Umfang von circa 8,5 % des Grundkapitals an dieser. Vor diesem Hintergrund ist die Emittentin entsprechend der Regelungen der §§ 16 ff. des Aktiengesetzes (AktG) als abhängiges Unternehmen der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG anzusehen.									
B.17	Ratings: Entfällt. Es wurde kein Rating durchgeführt.									

C. Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere: Die Emittentin begibt bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (die „ Schuldverschreibungen “) mit der Wertpapierkennnummer A2E4PH und ISIN DE000A2E4PH3. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.
C.2	Währung der Wertpapieremission: Die Emission erfolgt in Euro.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit: Entfällt. Es bestehen keine Übertragbarkeitsbeschränkungen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung sowie Beschränkungen dieser Rechte: Die 4 % p.a. Schuldverschreibungen 2017/2027 gewähren ihren Inhabern das Recht, Zinszahlungen, sowie bei Fälligkeit die Rückzahlung des Nennbetrags, zu

	verlangen. Die angebotenen Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
C.9	Zinsen, Fälligkeit, Rendite, Vertreter der Anleihegläubiger: Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 4 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom Tag der wertpapiertechnischen Lieferung der Schuldverschreibungen an den Anleger, der im Regelfall auch der Tag der Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Frankfurt am Main ist – voraussichtlich zum 13. Juli 2017 – (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen (ausschließlich) und sind jährlich nachträglich am 13. Juli eines jeden Jahres, erstmals zum 13. Juli 2018 zahlbar. Grundsätzlich werden die Schuldverschreibungen am 13. Juli 2027 zu 100% des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt, soweit sie nicht zuvor zurückgekauft wurden. Die Anleger sind jeweils einzeln berechtigt, in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Anleihebedingungen wie z.B. bei Insolvenz, Liquidation, dauerhafter Ausfall der Deutsche Bildung AG, Cross Default oder Verstoß gegen die Ausschüttungssperre, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie die Laufzeit der Anleihe und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist. Ein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger wurde nicht benannt.
C.10	Derivative Komponente der Zinszahlung: Entfällt (da die Schuldverschreibungen keine derivative Komponente haben).
C.11	Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt: Entfällt. Es ist keine Zulassung zum Handel in einem regulierten Markt beabsichtigt. Lediglich ist die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Frankfurt am Main beabsichtigt.

D. Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind
	Allgemeine unternehmerische Risiken: Die künftig zu erwartenden Ergebnisse der Emittentin sind abhängig von ihrem unternehmerischen Erfolg oder Misserfolg. Ein unternehmerischer Misserfolg der Emittentin kann im äußersten Fall zu deren Insolvenz und damit auch zum Totalverlust der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen führen.
	Blindpool-Risiko: Der Anleihegläubiger unterliegt bei einer Anlage in die Teilschuldverschreibung der Emittentin dem sogenannten Blindpool-Risiko. Bei einem Blindpool stehen zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung die einzelnen Investitionsvorhaben noch nicht abschließend fest und es werden von der Emittentin auch keine detaillierten Informationen während der Zeichnungsphase gegeben. Eine eigene Beurteilung der Erfolgsaussichten der zu fördernden Studierenden ist für den Anleger daher nicht möglich. Der Anleger unterliegt dem Risiko, dass die Emittentin nicht die richtigen Studierenden auswählt. Eine Fehlauswahl der zu fördernden Studierenden kann den Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen vermindern; dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben. Im äußersten Fall kann dies die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen.
	Risiken aus der Gesellschaftsstruktur: Die Emittentin ist Rechtsnachfolgerin der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG (Studienfonds I), die im Wege des Anwachsens auf die Emittentin verschmolzen wurde. Die Emittentin haftet hierdurch auch noch für etwaige Verbindlichkeiten des Studienfonds I. Diese Haftung kann sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
	Risiken aus Interessenkonflikten: Aus den bestehenden Personen- und Kapitalverflechtungen in der Unternehmensgruppe der Emittentin können Interessenkonflikte resultieren, die zu Entscheidungen führen, die die Interessen der Emittentin nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auch auf die Forderungen der Anleihegläubiger haben können.

	Liquiditätsrisiko: Aus der Anlage nicht benötigter Liquidität besteht ein entsprechendes Vertragserfüllungs- bzw. Emittentenrisiko; dies kann dazu führen, dass die Emittentin bei entsprechendem Liquiditätsbedarf nicht auf ihre Liquiditätsanlagen voll zugreifen und ihre eigenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Dies kann sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auf ihre Fähigkeit, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen, auswirken.
	Aufnahme weiterer Geschäftsfelder: Ein Risiko für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin kann sich daraus ergeben, dass die Emittentin zukünftig weitere Geschäftsfelder aufnimmt und hierfür Mittel verwendet, die dann für Investitionen in Fördervereinbarungen fehlen. Hierdurch könnte die Erfüllung der Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährdet werden.
	Abhängigkeit von der Deutsche Bildung AG: Die Emittentin verfügt über kein eigenes Personal. Die operative Tätigkeit wird auf Grundlage eines Managementvertrages von der Deutsche Bildung AG ausgeführt. Negative Umstände innerhalb der Deutsche Bildung AG, insbesondere im Hinblick auf deren Mitarbeiter, können negative Auswirkungen auf den Erfolg der Emittentin haben. Eine Existenzgefährdung der Deutsche Bildung AG, wie auch die Kündigung des Managementvertrages mit der Deutsche Bildung AG, können sich ebenfalls nachteilig auf die operative Tätigkeit der Emittentin auswirken mit der Folge, dass diese nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen.
	Planungsrisiko: Aus der negativen Abweichung der Unternehmensplanung der Emittentin von der tatsächlichen, zukünftigen Marktlage können sich Risiken für die Anleihegläubiger ergeben. Realisieren sich die Planungsannahmen (z.B. im Hinblick auf die Höhe der zukünftig den Rückzahlungsansprüchen zugrunde liegenden Gehälter, die durchschnittliche Förderungsdauer etc.) nicht, kann sich dies nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken, sodass diese bis hin zum Totalausfall nicht in der Lage sein könnte, ihren Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.
	Rechtsänderungsrisiko: Die Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass sich der Rechtsrahmen zum Zeitpunkt des Prospektdatums zukünftig nachteilig im Hinblick auf das Investment in die Anleihe der Emittentin ändert.
	Prospekthaftungsrisiko: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund ihrer Prospektverantwortlichkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auf ihre Fähigkeit haben, ihren Zins- und Tilgungspflichten aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.
	Risiko in Bezug auf Risikomanagement: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem der Emittentin sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellt und Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden. Die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken könnte nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass diese nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.
	Bestandsrisiko der Deutsche Bildung AG aus Geschäftsübernahme: Aus der Geschäftsübernahme der Deutsche Bildung AG von der insolventen Deutsche Bildung Holding AG, Deutsche Bildung Capital GmbH und Deutsche Bildung GmbH könnten vertragliche und gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Deutsche Bildung AG begründet sein, die, soweit sie erfolgreich durchgesetzt werden, den Bestand der Deutsche Bildung AG gefährden könnten. In diesem Fall könnte die Deutsche Bildung AG nicht mehr ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aus dem Managementvertrag erfüllen. Dies könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben, sodass diese nicht in der Lage sein könnte, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.
	Risiken aus Managementvertrag mit Deutsche Bildung AG: Der Managementvertrag der Emittentin mit der Deutsche Bildung AG sieht Haftungsbeschränkungen und Haftungsfreistellungen zugunsten der Deutsche Bildung AG, ihren Organen und ihren Mitarbeitern (zusammen die „Begünstigte“) vor, die dazu führen können, dass Schadensersatzansprüche der Emittentin gegen die Begünstigten nicht oder nicht in der vollen Höhe geltend gemacht werden können oder die Emittentin für schadensersatzbegründendes Verhalten der Begünstigten Dritten gegenüber haftet. Hieraus können im Schadensfall nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin resultieren, sodass diese nicht in der Lage sein könnte, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.
	Währungs- und andere Auslandseinkünfte bezogene Risiken: Bezieht ein Geförderter sein Einkommen nicht in Euro, ist er verpflichtet, die Zahlungen der Gefördertenverbindlichkeiten auf Grundlage der Fremdwährung zu leisten. Die Zahlungen aus der Teilschuldverschreibung sind jedoch in Euro zu entrichten. Es ist nicht beabsichtigt, Währungsrisiken, die sich aus dem jeweiligen Wechselkurs

	ergeben könnten, abzusichern. Die Emittentin unterliegt damit auch einem entsprechenden Währungsrisiko. Ferner bestehen hinsichtlich Zahlungen von Geförderten aus dem Ausland Risiken, dass dort bestimmte Abzüge oder Einbehalte für steuerliche Zwecke oder ähnliche Abgaben erfolgen, die ohne ein Recht des Geförderten auf Ausgleich dessen Zahlungsverpflichtung aus der Fördervereinbarung reduzieren und sich damit negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken können. Die Emittentin könnte dadurch nicht in der Lage sein, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.
	Risiken aus der Anwendung Verbraucherschützender Normen: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Fördervereinbarungen vorgesehene Verbraucherschutzrechtliche Regelungen und/oder Informationen von Gerichten als unzureichend angesehen werden, mit der Folge, dass die Geförderten berechtigt sind, die Fördervereinbarungen jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs von Fördervereinbarungen ist der Geförderte verpflichtet, der Emittentin die erhaltenen Leistungen zurück zu gewähren oder Wertersatz zu leisten. Die Rückgabe der gewährten Leistungen oder der Wertersatz können aber niedriger sein als die vertraglich vorgesehenen Rückflüsse aus der Fördervereinbarung, was sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auch negativ auf ihre Fähigkeit, den Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nachzukommen, auswirken kann.
	Allgemeine Lebensrisiken der Geförderten: Bei der Verwirklichung persönlicher Lebensrisiken der Geförderten wie Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Tod, besteht grundsätzlich keine Leistungsverpflichtung der Geförderten bzw. ihrer Hinterbliebenen, sodass die damit verbundenen Ertragsverluste sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und ihre Fähigkeit, den Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nachzukommen, beeinträchtigen können.
	Risiko aus dem Verstoß gegen die Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht Bedingungen der Fördervereinbarungen (insbesondere hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Geförderten) für nicht transparent und damit für unwirksam erklärt. In diesem Fall müsste der Geförderte die Gefördertenverbindlichkeiten und Servicekosten nicht in vertraglicher, sondern lediglich in der von dem Gericht bestimmten Höhe zurückzahlen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und könnte damit auch deren Fähigkeit, ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nachzukommen, bis hin zu einem Totalausfall negativ beeinflussen.
	Vertragserfüllung und Durchsetzungsrisiko: Die Emittentin unterliegt einem allgemeinen Vertragserfüllungs- und Vertragsdurchsetzungsrisiko. So können erwartete Rückzahlungen z.B. aufgrund der Insolvenz von Geförderten oder deren schlichten „Abtauchen“ ausfallen. Zudem besteht aufgrund der Neuartigkeit des Förderkonzepts ein gegenüber bewährten Standardverträgen erhöhtes Vertragsdurchsetzungsrisiko. Die Verwirklichung dieser Risiken kann sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit auch zum teilweisen oder gar vollständigen Ausfall von Zins- und Rückzahlungen der Emittentin auf die Teilschuldverschreibungen führen.
D.3	Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind
	Bonitätsrisiko: Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrags von bis zu EUR 10.000.000,00 hängt davon ab, dass die Emittentin im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten die Mittel aus der Emission so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen und ihrer Rückzahlungsverpflichtung nachkommen kann. Es besteht das Risiko, dass diese Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Zahlungsmittel bis hin zum Totalausfall nicht erfüllt werden können.
	Veräußerbarkeit der Anleihen: Die mit diesem Prospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen sind zwar zum börsenmäßigen Handel im Freiverkehr der Börse Frankfurt am Main vorgesehen. Sollten die Anleihen gleichwohl nicht in einen Handel einbezogen oder später aus dem Handel entfernt werden, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt.
	Inflationsrisiko: Bei festverzinslichen Teilschuldverschreibungen mit einer festen Laufzeit von zehn Jahren besteht ein Inflationsrisiko, das zur Folge haben kann, dass der Wert des von den Anleihegläubigern eingesetzten Kapitals sich verringert.
	Rechtliche Stellung: Die Teilschuldverschreibungen gewähren keine Mitwirkungs-, Stimm- und Kontrollrechte hinsichtlich der Emittentin. Es besteht daher das Risiko, dass von der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die dazu führen, dass die Rückzahlung der Anleihe aufgrund fehlender Zahlungsmittel teilweise oder auch vollständig nicht erfolgen kann.
	Weitere Emissionen / Aufnahme von weiterem Fremdkapital: Die Emittentin behält sich vor, weitere Schuldverschreibungen zu begeben und sonstiges Fremdkapital aufzunehmen. Die Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen und die Aufnahme sonstigen weiteren Fremdkapitals kann dazu führen, dass der Verschuldungsgrad der Emittentin steigt. Mit der Erhöhung der Verschuldung reduziert sich jedoch

	die Wahrscheinlichkeit, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zins- und Rückzahlung erfüllt werden. Die Begebung von weiteren Anleihen und die Aufnahme von weiterem Fremdkapital könnte sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern zu erfüllen.
	Kreditfinanzierter Erwerb: Sofern Anleihegläubiger die Investition in die Teilschuldverschreibungen fremdfinanzieren, erhöht dies das wirtschaftliche Risiko für den Anleger.
	Wiederanlage: Bei einem vorzeitigen Verkauf oder einer Tilgung der Teilschuldverschreibungen am Ende der Laufzeit ist nicht sichergestellt, dass der Anleihegläubiger eine gleichwertige Wiederanlagemöglichkeit findet.
	Währungsrisiken: Anleger, die über ein Einkommen oder Vermögen in anderen Währungen als EUR verfügen, sind dem Risiko von Währungsschwankungen ausgesetzt.
	Transaktionssteuern und Spesen: Kauf, Verwahrung und Verkauf der Schuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen.
	Fehlende Besicherung: Die Teilschuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung und für die Ansprüche auf Zins- und Tilgungsleistungen besteht keine vertragliche Garantie oder sonstige Sicherung.
	Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger: Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger mit Mehrheitsbeschluss die Anleihebedingungen ändern können, was negative Auswirkungen auf die Rechte des einzelnen Anleihegläubigers haben kann.
	Volatilität des Anleihekurses: Da es sich bei den angebotenen Teilschuldverschreibungen um eine eher kleine Emission handelt, ist nicht auszuschließen, dass beim Handel in der Anleihe, ungeachtet der Finanzlage der Emittentin sowie der allgemeinen Zinsentwicklung, erhebliche Kursschwankungen eintreten.

E. Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Der gesamte Emissionserlös in Höhe von bis zu EUR 10.000.000,00 soll nach Abzug der von der Emittentin zu tragenden Kosten, die sich voraussichtlich auf circa EUR 80.000,00 und damit circa 0,8% des Emissionserlöses belaufen werden, genutzt werden, um zum einen in weitere Fördervereinbarungen zu investieren (ca. 85 % des Emissionserlöses) und zum anderen, um Dienstleistungen der Deutsche Bildung AG aufgrund des Managementvertrags zu begleichen (ca. 15 % des Emissionserlöses). Soweit vorhandene Liquidität zeitweise nicht operativ benötigt wird, kann diese in bestimmten Anlagen angelegt werden.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Teilschuldverschreibungen werden öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich zur Zeichnung angeboten („Öffentliches Angebot“). Um bei der Emittentin Teilschuldverschreibungen zu erwerben, muss der Anleger dieser (i) einen Zeichnungsantrag (kann unter der Geschäftsadresse des Managers der Emittentin, Deutsche Bildung AG, oder per Telefax +49 (69) 920 39 45 10 oder unter www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de im Internet angefordert werden) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Telefax an die Nummer +49 (69) 920 39 45 10 oder per Post an die Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, übermitteln und (ii) den Ausgabepreis zuzüglich etwaiger Stückzinsen – deren Höhe bei der Zahlstelle anzufragen ist – für die von ihm zu erwerbenden Teilschuldverschreibungen, umgehend auf das in dem Zeichnungsantrag genannte Konto der Emittentin überweisen. Alternativ kann der Anleger auch seiner Hausbank einen Auftrag für die Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin erteilen. In diesem Fall führt die Hausbank auf Anweisung des Anlegers die Zahlung des Kaufpreises an die Emittentin aus. Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zunächst zum Nennbetrag (jeweils EUR 1.000,00) von 100 %, später - vorbehaltlich einer Einbeziehung in das Handelssegment Quotation Board des Freiverkehrs der Börse Frankfurt am Main zum Börsenpreis („Börsenpreis Schlusskurs“).

	Vortag" bzw. „aktueller Börsenpreis", wie nachfolgend definiert) der Teilschuldverschreibungen im elektronischen Handelssystem. Kosten und Steuern werden dem Zeichner von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Der Ausgabepreis für jede Teilschuldverschreibung (i) beträgt bis zur Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Frankfurt am Main („Einbeziehung") im Handelssegment Quotation Board 100 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen, zuzüglich etwaiger Stückzinsen für den Zeitraum nach dem Beginn des aktuellen Zinslaufs gemäß § 3 der Anleihebedingungen bis zum Stückzinstag, dem Bankarbeitstag vor dem Tag der Lieferung (jeweils einschließlich) bzw. (ii) entspricht nach der Einbeziehung im Handelssegment Quotation Board dem im elektronischen Handelssystem der Börse Frankfurt am Main ermittelten Schlusskurs am vorherigen Börsentag der Zeichnung durch den Anleger („Börsenpreis Schlusskurs Vortag"), zuzüglich Stückzinsen für den Zeitraum ab dem Beginn des aktuellen Zinslaufs gemäß § 3 der Anleihebedingungen bis zum Stückzinstag, dem Bankarbeitstag vor dem Tag der Lieferung (jeweils einschließlich). Die Teilschuldverschreibungen, für die bis fünf Tage vor Einbeziehung Zeichnungsanträge gestellt und eine Zahlung hierauf erfolgt ist, werden am Tag der Einbeziehung zugeteilt und geliefert. Die Teilschuldverschreibungen, für die ab dem vierten Tag vor Einbeziehung Zeichnungsanträge gestellt und eine Zahlung hierauf erfolgt ist, werden grundsätzlich innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, frühestens jedoch fünf Bankarbeitstage nach Einbeziehung (voraussichtlich am 13. Juli 2017) zugeteilt und geliefert. Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 13. Juli 2017 bis zur Vollplatzierung der Anleihe, längstens aber bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab Billigung dieses Prospekts durch die BaFin (voraussichtlich bis zum 22. Juni 2018), angeboten („Angebotsfrist"). Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf von Teilschuldverschreibungen jederzeit vorzeitig zu beenden. Die Angebotsfrist endet vor Ablauf der vorgenannten Fristen spätestens an dem Bankarbeitstag, an dem eine Überzeichnung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn bezogen auf einen Bankarbeitstag der Gesamtbetrag der bis zu diesem Bankarbeitstag zuzurechnenden Zeichnungsanträge den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen übersteigt. Zeichnungsanträge, die bis 18 Uhr der Emittentin entsprechend den Bedingungen dieses Angebots per Telefax zugehen, werden dem jeweiligen Bankarbeitstag zugerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 18 Uhr der Emittentin zugehen, werden dem nächsten Bankarbeitstag zugerechnet. Soweit es zu einer Überzeichnung kommt, ist die Emittentin bezogen auf den Bankarbeitstag der Überzeichnung berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ab Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Börse Frankfurt am Main steht es der Emittentin jederzeit frei, Zeichnungsanträge zuzuteilen und Erwerbsangebote anzunehmen. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt bei Zeichnung bei der
--	--

		Emittentin unverzüglich schriftlich durch die Emittentin gegenüber dem Anleger. Bei Nichtzuteilung oder nicht vollständiger Zuteilung von Zeichnungsanträgen wird die Emittentin die Anleger hierüber innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Abschluss der Zuteilung informieren und den zu viel gezahlten Anlagebetrag zzgl. etwaiger zu viel gezahlter Stückzinsen durch Überweisung auf das von dem Anleger im Zeichnungsantrag benannte Konto erstatten. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Als Emissionstermin (Tag der Ausgabe des Wertpapiers) ist der 11. Juli 2017 vorgesehen. Jedwede Verkürzung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Teilschuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de bekannt gegeben. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin in diesen Fällen außerdem einen Nachtrag zum Prospekt gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.
E.4	Für die Emission wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikte	Die Deutsche Bildung AG, ihre Aktionäre, Organe, Mitarbeiter und die Finanzintermediäre haben ein Interesse am Erfolg der Emission, da die Deutsche Bildung AG die Emissionserlöse dann auf Grundlage des Managementvertrages für die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann und so die ihr dafür zustehende Vergütung verdienen kann. Die Höhe der Vergütung der Deutschen Bildung AG wird unmittelbar und mittelbar durch die Höhe der Fremd- und Eigenkapitalmittel beeinflusst, die die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Entfällt. (Es werden durch die Emittentin keine solchen Ausgaben den Anleihegläubigern in Rechnung gestellt).

II. Darstellung der Risikofaktoren

1. Allgemeiner Risikohinweis

Potenzielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt. Potenzielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden dargestellten markt- und branchenspezifischen und/oder unternehmensspezifischen Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren - es kann zu einem Totalverlust des von einem Anleger in die Schuldverschreibung investierten Kapitals kommen. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

2. Risiken in Bezug auf Emittentin

2.1. Allgemeines unternehmerisches Risiko

Die Anleihegläubiger investieren mittels dieser Teilschuldverschreibung in das Unternehmen der Emittentin. Eine Investition in ein Unternehmen birgt unternehmerische Risiken. Die künftig zu erwartenden Ergebnisse der Emittentin sind abhängig von ihrem unternehmerischen Erfolg oder Misserfolg. Das Risiko dieser Anleihe liegt in der unternehmerischen Entwicklung der Emittentin. Ein unternehmerischer Misserfolg der Emittentin kann sich negativ auf die Erträge der Emittentin auswirken und im äußersten Fall zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen, was zum Teil- oder Totalverlust der Teilschuldverschreibungen führen kann.

2.2. Blindpool-Risiko

Der Anleihegläubiger unterliegt bei seiner Anlageentscheidung dem sogenannten Blindpool-Risiko. Unter einem Blindpool ist eine Anlageform zu verstehen, bei der einzelne

Investitionsvorhaben - bei der Emittentin die jeweils zu fördernden Studierenden - zum Zeitpunkt der Zeichnung der Teilschuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger noch nicht feststehen. Der Emissionserlös wird zur Förderung von zum Zeitpunkt des Prospektdatums noch nicht ausgewählter Studierender als Förderungsempfänger und zur Vergütung der hierfür erforderlichen Tätigkeit der Deutsche Bildung AG verwendet. Vorliegend ist die Auswahl der Studierenden zum Zeitpunkt des Prospektdatums noch nicht abschließend erfolgt. Darüber hinaus wird die Emittentin während der Zeichnungsperiode keine detaillierten Informationen über den Abschluss einzelner Fördervereinbarungen übermitteln. Folglich kennen die Anleger im Zeitpunkt ihrer Beteiligungsentscheidung nicht die mit dem Kapital aus der Teilschuldverschreibung zu fördernden Studierenden. Eine eigene Beurteilung der Erfolgsaussichten der Studierenden anhand der von den Studierenden gewählten Studienrichtungen etc. ist für den Anleger daher nicht möglich. Vielmehr unterliegt der Anleger dem Risiko, dass die Emittentin bzw. seine Beauftragten nicht die richtigen Studierenden auswählen. Werden die zu fördernden Studierenden hinsichtlich ihrer zukünftigen Studienerfolge und Berufserfolge falsch eingeschätzt oder stellen sich nach einem anfänglichen Studienerfolg oder späteren Berufserfolg Faktoren heraus, die den Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen der geförderten Personen mindern, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches gilt im Fall einer von den Planungen der Emittentin abweichenden Entwicklung der Gehälter, die von den geförderten Studierenden nach dem Berufseintritt erzielt werden können. Im äußersten Fall kann eine Vielzahl von falschen Entscheidungen oder negativen Entwicklungen die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen.

2.3. Rechtliche Risiken aus der Struktur der Unternehmensgruppe

Aus der Struktur der Unternehmensgruppe der Emittentin ergeben sich für den Anleihegläubiger vor dem Hintergrund der Verschmelzung der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG (Studienfonds I), des zweiten unter der Marke „Deutsche Bildung“ geführten Studienfonds, auf die Emittentin Risiken, die sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage auswirken können. Die Bewertung der im Rahmen der Verschmelzung als Sacheinlage in die Emittentin eingebrachten Kommanditanteile am Studienfonds I wurden durch die Komplementärin der Emittentin, die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, die gleichzeitig Komplementärin des Studienfonds I war und die Kommanditisten des Studienfonds I, die überwiegend mittelbar auch über die Gründungskommanditistin an der Emittentin beteiligt sind, vorgenommen. Eine Bewertung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgte hier nicht. Hier besteht das Risiko der Überbewertung der Kommanditanteile als Sacheinlage, sodass das tatsächlich vorhandene Kommanditkapital niedriger sein kann als das angegebene Kommanditkapital. Damit könnte die Emittentin bei Verlusten eher in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, wodurch auch die Zins- und Kapitalrückzahlungen gefährdet sein könnten und sogar ein Totalausfall der Zahlungen möglich ist.

2.4. Risiken aus Interessenskonflikten

Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, wahrgenommen. Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel sind sowohl in der Geschäftsführung der Emittentin, als auch im Vorstand der Deutsche Bildung AG tätig, die als sogenannter Manager die

operativen Geschäfte für die Emittentin auf vertraglicher Grundlage führt. Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel obliegt als Geschäftsführer der Komplementärin die Überwachung der Tätigkeit des Managers, die sie wiederum selbst als Vorstandsmitglieder des Managers verantworten. Es besteht das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung des Managers gegenüber der Emittentin durch Frau Hofmann und Herrn Schölzel nicht angemessen überwacht wird. Dies kann dazu führen, dass Entscheidungen und Handlungen des Managers, die sich ungünstig für die Emittentin auswirken und gegebenenfalls für den Manager günstig sind, vorgenommen bzw. nicht verhindert werden. Weiterhin ist die Komplementärin der Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft des Managers. Hier kann es zu einer nicht angemessenen Kontrolle der Aufgabenerfüllung des Managers durch die Geschäftsführung der Emittentin kommen, da diese letztendlich den Weisungen des Managers in den Gesellschafterversammlungen der Komplementärin der Emittentin unterworfen ist. Weiterhin hält die Gründungskommanditistin der Emittentin, die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG, eine mehrheitliche Beteiligung am Grundkapital der Deutsche Bildung AG. Aus den vorgenannten personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Diese Interessenkonflikte können dazu führen, dass Entscheidungen nicht bzw. nicht vollständig die Interessen der Emittentin berücksichtigen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben und sich damit auch nachteilig für die Anleihegläubiger auswirken.

2.5. Liquiditätsbezogene Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der finanziellen Förderung von Studierenden sowie in der Erbringung von Dienstleistungen an diesen zur Förderung des Erfolges während des Studiums und während der ersten Berufsjahre (zusammen die „**Förderung**“). Die bei der Emittentin vorhandene Liquidität wird nicht ständig in voller Höhe zu Zwecken der Förderung benötigt. Da die der Emittentin unter anderem aufgrund der Emission dieser Schuldverschreibung zufließende Liquidität nicht unmittelbar für Zwecke der Förderung investiert werden kann, da insbesondere zunächst entsprechend qualifizierte Studenten für den Abschluss von Fördervereinbarungen akquiriert werden müssen, ist die Emittentin nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrags berechtigt, aktuell nicht benötigte Liquidität zur Überbrückung in auf Euro lautende Guthaben bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sowie in Geldmarktmittel oder -fonds in Euro oder verbrieft Forderungen gegen den Bund von bis zu 6 Monaten Laufzeit anzulegen („**Liquiditätsanlagen**“). Sollte die Emittentin nicht benötigte Liquidität in Liquiditätsanlagen mit fixer Laufzeit angelegt haben, könnte die Emittentin, wenn die Laufzeit der Liquiditätsanlage noch nicht abgelaufen ist, bei entsprechendem Liquiditätsbedarf nicht auf ihre Liquiditätsanlagen voll zugreifen und gegebenenfalls ihre eigenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen. Weiterhin besteht das Risiko, dass es zu einem Teil- oder vollständigem Ausfall der Liquiditätsanlage kommt, sodass die Emittentin ihre eigenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Hierdurch könnten möglicherweise Schadensersatzpflichten der Emittentin begründet werden. Eine entsprechende Schadensersatzpflicht könnte wiederum negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldver-

schreibungen zu erfüllen. Bei diesen Liquiditätsanlagen handelt es sich um die Anlage von aktuell nicht für den eigentlichen Geschäftszweck benötigter Liquidität zum Zwecke der Erzielung von Zinseinkünften ohne dass damit eine Teilnahme an Hauptfinanzierungsgeschäften des Eurosystems verbunden wäre.

2.6. Risiken bei Aufnahme weiterer Geschäftsfelder

Ein Risiko für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin kann sich daraus ergeben, dass die Emittentin zukünftig weitere Geschäftsfelder aufnimmt, die zum Zeitpunkt des Prospektdatums noch nicht bekannt sind. Sollte die Emittentin in der Zukunft weitere Geschäftsfelder aufnehmen, so wird sie dafür finanzielle Mittel aufwenden müssen, ohne dass die Anleihegläubiger eine Möglichkeit hätten, zu entscheiden, ob sie der Emittentin das im Wege der Anleihe bereitgestellte Kapital auch im Hinblick auf die mit den weiteren Geschäftsfeldern verbundenen Risiken zur Verfügung gestellt hätten. Durch die Aufnahme von weiteren Geschäftsfeldern könnten der Emittentin nicht ausreichend Mittel verbleiben, um das ursprüngliche Geschäftsfeld erfolgreich zu bearbeiten, sodass sich die Aufnahme weiterer Geschäftsfelder nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit die Erfüllung der Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährdet werden könnte.

2.7. Planungsrisiko

Aus einer gegebenenfalls negativen Abweichung der Unternehmensplanung der Emittentin von der tatsächlichen zukünftigen Marktlage können sich Risiken für die Anleihegläubiger ergeben. So basieren insbesondere die von der Emittentin durchgeführten Cashflow-Analysen zur Berechnung der notwendigen Mittelzuflüsse auf Ebene der Emittentin auf einem internen Modell. Das interne Modell beruht u. a. auf dem prognostizierten Niveau der Einkünfte von Hochschulabsolventen. Die Einkünfte werden aus historischen Daten abgeleitet; es besteht jedoch keine Gewähr, dass sich die dem Cashflow-Modell zugrunde liegenden Prognosen zukünftig als richtig erweisen werden. Darüber hinaus wurde das Modell keiner Prüfung durch einen unabhängigen Experten (z.B. einen Wirtschaftsprüfer) unterzogen. Treten die in der Unternehmensplanung der Emittentin enthaltenen Annahmen nicht ein, so könnte sich dies nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken, sodass diese bis hin zum Totalausfall nicht in der Lage sein könnte, ihren Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

2.8. Risiken aus Veränderung der Rechtslage

Die Darstellung der rechtlichen und der steuerlichen Folgen eines Investments in die Anleihe der Emittentin beruht auf dem Stand des zum Prospektdatum dieses Wertpapierprospekts geltenden Rechts, den bisher angewendeten Gerichtsurteilen und der Praxis der Verwaltung.

Änderungen in der Anwendung bestehender Rechtsnormen durch Behörden und Gerichte sowie künftige Änderungen von Rechtsnormen (zusammen die „**Rechtsänderungen**“) können für die Emittentin und die Anleihegläubiger negative Folgen haben. Rechtsänderungen können insbesondere zu einer Besteuerung der Zinserträge aus den Teilschuldverschreibungen führen, die nachteilig von der Darstellung in diesem

Wertpapierprospekt abweicht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Zeit des Prospektdatums dieses Wertpapierprospekts geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Vielmehr trägt das Rechtsänderungsrisiko der Anleger.

2.9. Risiken aus einer Prospekthaftung der Emittentin

Die Emittentin erklärt unter Ziffer III.1 dieses Prospekts, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können. Für den Fall, dass diese Aussage nicht korrekt ist, könnte die Emittentin auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und deren Fähigkeit haben, ihren Zins- und Tilgungspflichten aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

2.10. Risiken aus einem intensiveren Wettbewerb und geänderten Marktbedingungen

Das Wachstum des Geförderten-Portfolios könnte aufgrund fehlender Marktbekanntheit oder Marktakzeptanz des von der Emittentin angebotenen Förderprogramms für Studierende langsamer als erwartet ausfallen (Marktrisiken). Die den Studierenden angebotenen erwerbswirtschaftlichen Förderprogramme sind noch kein etabliertes Produkt und konkurrieren mit anderen öffentlichen und privaten Förderprodukten am Markt. Aus dem Umstand der zunehmenden Anzahl an Bewerbungen bei der Emittentin ist zu entnehmen, dass das allgemeine Interesse von Studierenden, an dem von der Emittentin angebotenen Förderkonzept, steigt. Dennoch können sich die allgemeinen Rahmenbedingungen für Studienförderungen sowie das Wettbewerbsumfeld im Hinblick auf die von anderen Fördereinrichtungen angebotenen Förderprogramme zukünftig ändern, beispielsweise in Folge neuer, attraktiverer staatlicher Studienförderungen, oder durch den Einstieg von weiteren erwerbswirtschaftlichen Wettbewerbern in den Markt für Studienförderung. Infolgedessen könnte die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein, die ihr zur Finanzierung von Studienförderungen zur Verfügung gestellten Mittel in voller Höhe für die Generierung von Gefördertenverbindlichkeiten und damit zur Generierung von Ertragspotential zu verwenden. Diese Marktrisiken können sich nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit auch nachteilige Auswirkungen auf deren Fähigkeit haben, ihren Zins- und Tilgungspflichten aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

2.11. Bestehendes Risikomanagement könnte künftig steigenden Anforderungen nicht gerecht werden

Trotz Bestehens eines Risikomanagementsystems können möglicherweise unbekannte oder unerkannte Risiken für die Emittentin und/oder die Deutsche Bildung-Gruppe bestehen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellt oder versagt und sich solche Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Emittentin verwirklichen oder nicht schnell genug erkannt werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte wesentliche, nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin

haben. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

2.12. Risiken durch die Deutsche Bildung AG insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von qualifiziertem Personal und dem Bestand der Deutsche Bildung AG im Allgemeinen

Die Vorauswahl und die Betreuung der Studierenden sowie die sonstigen operativen Tätigkeiten der Emittentin werden auf der Grundlage eines Managementvertrages durch die Mitarbeiter der Deutsche Bildung AG ausgeführt. Die Emittentin selbst verfügt über kein eigenes Personal. Aufgrund dieser Abhängigkeit der Emittentin von der Deutsche Bildung AG besteht das Risiko, dass negative Umstände innerhalb der Deutsche Bildung AG, die deren Mitarbeiter betreffen (z.B. Krankheit, Arbeitnehmerwechsel, Integrität des Teams), ebenfalls negative Auswirkungen auf die operative Tätigkeit und damit auf den Erfolg der Emittentin haben werden. Auch die Existenz der Deutsche Bildung AG bedrohende Risiken wie auch die Kündigung des Managementvertrages können sich nachteilig auf die operative Tätigkeit der Emittentin auswirken: Sollten sich bei der Deutsche Bildung AG existenzgefährdende Risiken verwirklichen oder sollte der Managementvertrag gekündigt werden, wäre die Emittentin jedenfalls zeitweise nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen gegenüber den Geförderten nachzukommen. Dies könnte zu Schadensersatzansprüchen der Geförderten mit negativen Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin führen, sodass diese nicht mehr in der Lage wäre, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen vollständig zu erfüllen.

2.13. Besondere Bestandsrisiken der Deutsche Bildung AG insbesondere aus Geschäftsübernahmen insolventer Gesellschaften

Aus den folgenden Umständen können sich Risiken für den Bestand der Deutsche Bildung AG ergeben, die sich bei ihrer Verwirklichung auch mittelbar negativ auf die Emittentin auswirken können: Die Deutsche Bildung AG hat am 31. Juli 2009 mit den jeweils zuständigen Insolvenzverwaltern einen Vertrag über die Übernahme des Geschäfts der insolventen Gesellschaften Deutsche Bildung Holding AG, Deutsche Bildung Capital GmbH und Deutsche Bildung GmbH abgeschlossen. Sie hat dabei die eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetriebe, die immateriellen Vermögenswerte, wie z.B. die Marke und auch die Firma, sowie weiteres Anlagevermögen übernommen. Darüber hinaus hat die Deutsche Bildung AG die Mitarbeiter der jeweiligen Gesellschaften gemäß § 613 a BGB übernommen sowie im Verhältnis zu den Verkäufern Freistellungsverpflichtungen übernommen. Aufgrund dieser Übernahmevereinbarungen könnten vertragliche und gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Deutsche Bildung AG begründet sein, die, soweit sie erfolgreich durchgesetzt werden könnten, zu finanziellen Belastungen der Deutsche Bildung AG führen und gegebenenfalls für diese bestandsgefährdend sein könnten. In diesem Fall könnte die Deutsche Bildung AG nicht mehr in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aus dem Managementvertrag vom 08. Oktober 2012 vollständig zu erfüllen. Dies könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass diese nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

2.14. Risiken aus dem Managementvertrag mit der Deutsche Bildung AG

Der Managementvertrag zwischen der Emittentin und der Deutsche Bildung AG sieht vor, dass die Deutsche Bildung AG, ihre Organe und Mitarbeiter im Fall von Fehlern gegenüber der Emittentin lediglich im Fall von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit haften. Es ist daher möglich, dass im Fall von lediglich leicht fahrlässigen Fehlern der Deutsche Bildung AG bzw. ihrer Organe und Mitarbeiter unter dem Managementvertrag, die zu Vermögensverlusten bei der Emittentin führen, die Emittentin diese Verluste bzw. Schäden nicht von der Deutsche Bildung AG ersetzt verlangen kann. Zudem ist die Haftung der Deutsche Bildung AG auch der Höhe nach sowie auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt (**„Haftungsbeschränkungen“**). Darüber hinaus stellt die Emittentin alle Mitarbeiter des Managers und dessen Organmitglieder von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei (**„Freistellungen“**). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Freistellungen können im Schadensfall nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben. Ferner sieht der Managementvertrag keine Exklusivität zugunsten der Emittentin vor, sodass auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Deutsche Bildung AG gegebenenfalls für andere Studienfonds, die als Wettbewerber auftreten, als Manager agiert, was sich ebenfalls nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit die Emittentin in ihrer Fähigkeit, die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen vollständig zu erfüllen, negativ beeinflussen könnte.

2.15. Einkünfterisiko der Geförderten

Der Anleger trägt wirtschaftlich außerdem das Einkünfterisiko der Geförderten: die Höhe der monatlichen Zahlungen, die der jeweilige Geförderte während des Rückzahlungszeitraumes an die Emittentin zu entrichten hat, bestimmt sich in der Regel nach einem individuell festgelegten Prozentsatz der monatlichen positiven Bruttoeinkünfte während des Rückzahlungszeitraums. Diese Einkünfte können geringer ausfallen oder weniger stark während des Rückzahlungszeitraums steigen als von der Emittentin prognostiziert. Bei der Beurteilung des Einkünfterisikos sollte der Anleger bedenken, dass die individuellen Bruttoeinkünfte als Bemessungsgrundlage der Rückzahlungen nicht nur von individuellen Faktoren des Geförderten abhängen (Noten, Gesundheit, Einsatzbereitschaft), sondern auch von sonstigen Umständen, auf die weder die Emittentin noch der Geförderte Einfluss haben (z.B. allgemeine Wirtschaftslage). Die Emittentin hat keine Möglichkeit auf die Einkünfteentwicklung der Geförderten Einfluss zu nehmen.

2.16. Währungsrisiken und weitere Risiken von Zahlungen aus dem Ausland

Geht der Geförderte ein Beschäftigungsverhältnis in einem Land ein, das nicht zur Europäischen Währungsunion gehört, und bezieht sein Einkommen folglich nicht in Euro, ist er verpflichtet, die Zahlungen der Gefördertenverbindlichkeiten auf Grundlage der Währung des entsprechenden Landes zu leisten. Die Zahlungen aus der Teilschuldverschreibung sind jedoch in Euro zu entrichten. Es ist nicht beabsichtigt, Währungsrisiken, die sich ggf. aus dem jeweiligen Wechselkurs der Fremdwährung ergeben, abzusichern, sodass die Emittentin damit auch einem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzt sein könnte. Darüber hinaus können Zahlungen von Geförderten aus dem Ausland bestimmten Abzügen oder Einbehalten für steuerliche Zwecke oder ähnlichen Abgaben unterliegen, für die der Geförderte kein Anrecht auf Ausgleich hat. Diese Umstände können einzeln oder

zusammengenommen zu einer negativen Abweichung der Gefördertenverbindlichkeiten gegenüber der erwarteten Höhe führen, die sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte, sodass diese nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

2.17. Frühzeitiger Studienabschluss und Bedarfswegfall

Bei einem frühzeitigen Studienabschluss endet auf Wunsch des Geförderten die finanzielle Förderung durch die Emittentin, auch wenn der vereinbarte Gesamtbetrag der finanziellen Förderung noch nicht ausbezahlt wurde. Sinkt der Bedarf des Geförderten an finanzieller Förderung, kann der Geförderte von der Emittentin jeweils zum Ende eines Kalenderjahres eine Herabsetzung der finanziellen Förderung verlangen. Entsprechend reduzieren sich die vom Geförderten zu tätigen Rückzahlungen. Die aus einem frühzeitigen Studienabschluss bzw. aus einem Bedarfswegfall frei gewordenen Mittel können gegebenenfalls nicht zu gleichen oder besseren Konditionen investiert werden.

2.18. Risiko aus der Inanspruchnahme des Zeitpuffers

Die mit den Geförderten abgeschlossenen Fördervereinbarungen sehen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer bestimmten Anzahl von rückzahlungsfreien Monaten während des Rückzahlungszeitraumes durch den Geförderten vor (sog. Zeitpuffer, z.B. wegen Promotion, Arbeitslosigkeit, Auslandsaufenthalt, Krankheit, Schwangerschaft). Bei der Inanspruchnahme von einem oder mehreren Zeitpuffern verlängert sich der Rückzahlungszeitraum der jeweiligen Fördervereinbarung entsprechend „nach hinten“. In Anspruch genommene Zeitpuffer können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die Auszahlungsmöglichkeiten der Emittentin auswirken. Zudem steht dieses länger gebundene Kapital nicht für Re-Investitionen zur Verfügung.

2.19. Teilzeittätigkeit

Bei einer Teilzeittätigkeit erhält der Geförderte die Möglichkeit (statt die Höhe der Zahlungen nach den fiktiven Vollzeitbruttoeinkünften zu bestimmen), die zu erbringenden Zahlungen anhand der Teilzeitbruttoeinkünfte als Bemessungsgrundlage zu zahlen. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich entsprechend mit gegebenenfalls negativen Folgen für die Liquiditätssituation und die Auszahlungsmöglichkeiten der Emittentin. Außerdem steht das somit länger gebundene Kapital nicht für Re-Investitionen zur Verfügung.

2.20. Vertragserfüllungs- und Durchsetzungsrisiko

Die Emittentin unterliegt einem allgemeinen Vertragserfüllungsrisiko hinsichtlich der Geförderten, das sich u.a. in der Insolvenz, sonstiger Zahlungsunfähigkeit oder „Abtauchen“ des jeweils Geförderten realisieren kann. Zudem besteht aufgrund der Neuartigkeit des Förderkonzepts ein gegenüber bewährten Standardverträgen erhöhtes Vertragsdurchsetzungsrisiko hinsichtlich der Wirksamkeit der mit den Geförderten geschlossenen Fördervereinbarungen bzw. einzelner Klauseln davon. Die Verwirklichung auch nur eines dieser beiden Risiken kann sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit auch zu Verzögerungen und zum teilweisen oder gar vollständigen Ausfall von Zins- und Rückzahlungen der Emittentin auf die Teilschuldverschreibungen führen.

2.21. Allgemeine Lebensrisiken der Geförderten

Der Anleihegläubiger trägt zudem im Ergebnis auch die Risiken der dauernden Arbeitslosigkeit und der vollen Erwerbsminderung der einzelnen Geförderten. Denn sowohl bei einer andauernden Arbeitslosigkeit während des Rückzahlungszeitraums als auch bei Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung braucht der Geförderte in der Regel überhaupt keine Zahlungen an die Emittentin zu leisten. Auch im Falle eines Todes eines Geförderten trägt der Anleihegläubiger das Risiko des Ausfalls dieser Rückzahlung oder der restlichen Rückzahlung, sofern diese schon begonnen hatte.

2.22. Risiken aus der Anwendung Verbraucherschützender Normen

Die Förderbeträge werden ausschließlich Personen gewährt, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Dementsprechend kommen für den Abschluss und die Erfüllung der Fördervereinbarungen die Bestimmungen zum Verbraucherschutz (wie z.B. die Vorschriften für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Verträge und Verträge, die im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden) zur Anwendung. Verbrauchern, die in den gesetzlich geregelten Situationen Verträge abschließen, steht ein vierzehntägiges gesetzliches Widerrufsrecht zu. Über das Widerrufsrecht sind die Verbraucher durch den Unternehmer, hier durch die Emittentin, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben insbesondere im Hinblick auf die Art und Weise und die Dauer des Widerrufsrechts in vorgeschriebener Form umfassend zu unterrichten. Wird der Verbraucher nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über das Widerrufsrecht unterrichtet, so erlischt das Widerrufsrecht gemäß § 356 Abs. 3 Satz BGB spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Zeitpunkt nach dem der Verbraucher nach den gesetzlichen Vorgaben über sein Widerrufsrecht hätte belehrt werden sollen.

Obgleich die Fördervereinbarungen unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten formal keine Darlehen darstellen, könnte ein Gericht die BGB-Vorschriften zu Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff.) für anwendbar erklären. In diesem Fall muss die vom Geförderten zu unterzeichnende Vereinbarung bestimmte Informationen enthalten, wie die europäische Standardinformation für Verbraucherkredite aber auch Informationen über den effektiven Jahreszins, den Sollzinssatz, den Gesamtbetrag aller zu zahlenden Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Darlehen.

Enthält der Darlehensvertrag diese Angaben zu Verbraucherdarlehen nicht, ist er insoweit gültig, als der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt; der Emittentin steht jedoch möglicherweise nicht das Recht zu, das in der Fördervereinbarung vorgesehene Entgelt für den an den Geförderten ausgereichten Förderbetrag (ganz oder teilweise) zu verlangen. Kosten, die nicht in der Fördervereinbarung angegeben sind, werden vom Geförderten nicht geschuldet, § 494 IV S. 1 BGB. Jeder Fehlbetrag des Entgelts wird die Emittentin in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen, fristgerechte und vollumfängliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibung zu leisten.

Sollten die Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge auf die Fördervereinbarungen durch ein Gericht als anwendbar erklärt werden, so stünde den Verbrauchern ebenfalls ein Widerrufsrecht zu, wobei die Emittentin dann entsprechende Unterrichtsverpflichtungen treffen würde.

Die Muster-Fördervereinbarung enthält eine Widerrufsbelehrung und die gesetzlichen Informationspflichten, die dem potenziellen Geförderten jeweils vorgelegt werden müssen.

Aufgrund des innovativen Charakters der Fördervereinbarung und des Fehlens entsprechender Rechtsprechung in Bezug auf diese Art von Verträgen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht der Auffassung sein könnte, dass die Widerrufsbelehrung und/oder die Informationspflichten im Hinblick auf die Fördervereinbarung unzureichend sind oder nicht in angemessener Form vorliegen.

Im Falle der unzureichenden oder nicht formgerechten Belehrung über ihr Widerrufsrecht steht den Geförderten unter dem Aspekt des Verbraucherdarlehensrechts – insoweit anders als bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen - ein zeitlich unbegrenztes Widerrufsrecht zu. Im Falle des Widerrufs einer Fördervereinbarung durch einen Geförderten ist der Geförderte verpflichtet, der Emittentin die erhaltenen Leistungen zurück zu gewähren oder in bestimmten Fällen Wertersatz zu leisten. Die Rückgabe der gewährten Leistungen oder der Wertersatz können jedoch niedriger sein als die vertraglichen Rückflüsse aus der Fördervereinbarung bei deren gesetz- und vertragsgemäßer Durchführung, was sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auch negativ auf ihre Fähigkeit, den Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nachzukommen, auswirken kann.

2.23. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Darüber hinaus enthält die Fördervereinbarung Allgemeine Geschäftsbedingungen. Gemäß § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht genügend klar und verständlich sind, können eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellen und zu deren Unwirksamkeit führen. Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass die Rechte und Pflichten des Vertragspartners im Vertrag klar, eindeutig und transparent beschrieben werden. Hierzu gehört auch, dass wirtschaftliche Nachteile und Belastungen angegeben und dem Vertragspartner so erläutert werden, dass er in der Lage ist, sich ein genaues Bild von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages zu machen.

Gemäß den Bedingungen der Fördervereinbarung ist jeder Geförderte vertraglich verpflichtet, der Emittentin einen Betrag in Höhe eines festen Prozentsatzes seiner erwarteten jährlichen Bruttoeinkünfte zu zahlen. Da die tatsächlichen Bruttoeinkünfte des Geförderten bei Abschluss der Fördervereinbarung nicht bekannt sind, kann zu diesem Zeitpunkt keine genaue Aufteilung in Bezug auf Kapitalbetrag, Entgelt, Zahlungen und Servicekosten vorgenommen werden. Die Zahlungsverpflichtungen des Geförderten richten sich nach den tatsächlichen Bruttoeinkünften bei Aufnahme einer Berufstätigkeit durch den Geförderten und können daher bei Abschluss der Fördervereinbarung nicht bestimmt werden. Dementsprechend kann dies Zahlungen zur Folge haben, die entweder (i) niedriger als ursprünglich erwartet ausfallen, wenn die tatsächlichen Bruttoeinkünfte geringer sind als ursprünglich erwartet, oder (ii) höher als erwartet ausfallen, wenn die tatsächlichen jährlichen Bruttoeinkünfte die ursprünglich erwarteten jährlichen Bruttoeinkünfte übersteigen (wobei sie jedoch auf einen zahlbaren Höchstbetrag beschränkt sind). Dies bedeutet ferner, dass es nicht möglich ist, dem Geförderten den genauen Betrag mitzuteilen, den er nach

Aufnahme seiner beruflichen Laufbahn zu zahlen haben wird. Um die Fördervereinbarung möglichst transparent zu gestalten, wird darin das Berechnungsverfahren so genau wie möglich beschrieben. Im Rahmen dieser Beschreibung wird der Geförderte darauf hingewiesen, dass er eine zusätzliche Zahlung zu leisten hat, falls die Bruttoeinkünfte das ursprünglich erwartete Einkommensniveau übersteigen.

Angesichts der Neuartigkeit der Fördervereinbarungen und damit des Fehlens einer die Wirksamkeit bestätigenden Rechtsverordnung besteht keine Gewähr, dass ein Gericht die Bedingungen der Fördervereinbarung (insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Geförderten) für nicht transparent und damit für unwirksam erklärt. In diesem Fall müsste der Geförderte die aufgrund Fördervereinbarung erlangten Zahlungen und Servicekosten wie vom Gericht bestimmt zurückzahlen, wäre jedoch nicht zur Zahlung weiterer Beträge verpflichtet. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und könnte damit auch deren Fähigkeit, ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen, bis hin zu einem Totalausfall, negativ beeinflussen.

2.24. Risiken aus einer Erlaubnispflicht der Tätigkeit der Emittentin

Obgleich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hinsichtlich der Fördervereinbarungen, die der Studienfonds I mit Studierenden geschlossen hat und die im Wesentlichen den Fördervereinbarungen, die nun die Emittentin mit Studierenden schließt, erklärt hat, dass sie hierin mangels eines unbedingten Rückzahlungsanspruchs der Emittentin keine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) sieht, kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die BaFin die Tätigkeit der Emittentin zukünftig als erlaubnispflichtig ansieht, mit der Folge, dass den Geförderten das Recht zusteht, von der Emittentin Rückabwicklung der Fördervereinbarung und weiteren Schadensersatz zu verlangen. Ebenso besteht das Risiko, dass die BaFin ihren Bescheid vom 2. Mai 2016, indem sie der Emittentin mitteilte, dass sie diese nicht als Kreditfonds einordnet, zurücknimmt oder widerruft. Sollte daher die BaFin zukünftig die Tätigkeit der Emittentin als erlaubnispflichtig betrachten oder die Emittentin als Kreditfonds ansehen, könnten sich die aus einem daraus resultierenden Gesetzesverstoß der Emittentin folgenden Rechte der Geförderten und Sanktionen der BaFin negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit der Folge, dass diese ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nicht mehr nachkommen kann.

3. Anleihebezogene Risiken

3.1. Bonitätsrisiko

Die Emittentin wird mit der Emission, die Gegenstand des vorliegenden Prospekts ist, Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 ausgeben. Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrags dieser Anleihe zzgl. der auf sie entfallenden Zinsen hängt davon ab, dass die Anleiheschuldnerin im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten die Mittel aus der Emission so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen nachkommen und am Ende der in den Anleihebedingungen

vorgesehenen Laufzeit die mit diesen Anleihen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Zeichnern erfüllen kann.

Es besteht damit das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen der Anleger und der Zinsen.

3.2. Insolvenzrisiko

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger besteht nicht, ebenso bestehen im Verwertungsfall keinerlei Sicherheiten zu Gunsten der Anleihegläubiger. Vor den Ansprüchen der Anleger werden insbesondere dinglich besicherte Ansprüche Dritter bedient. Es besteht auch keine Einlagensicherung. Es ist insoweit ein Totalverlust möglich.

3.3. Korrelation zur allgemeinen Wirtschaftslage

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage sich auch die Einkommen der Geförderten schlechter entwickeln als angenommen, sodass sich die geplanten Rückläufe aus den Fördervereinbarungen reduzieren und damit die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen vollständig zu leisten.

3.4. Risiko durch eingeschränkte Veräußerbarkeit

Die mit diesem Prospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen sind zum Handel im Handelssegment Quotation Board des Freiverkehrs an der Börse Frankfurt vorgesehen. Sollten die Anleihen gleichwohl nicht in einen Handel einbezogen oder später aus dem Handel entfernt werden (Delisting), wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt. Anleger, die ihre Anteile veräußern möchten, hätten sehr eingeschränkte Möglichkeiten, einen Käufer für ihre Anteile zu finden. Sie könnten insbesondere nicht ihrer Bank einen Verkaufsauftrag geben, wie das bei börsennotierten Anleihen möglich ist. Einen Markt für den Verkauf der Teilschuldverschreibungen gäbe es dann nicht. Der Anleger müsste in diesem Fall damit rechnen, für seine Wertpapiere keine Käufer zu finden, sodass er das Ende der zehnjährigen Laufzeit der Anleihe abwarten müsste, bevor er den Anleihebetrag wieder einlösen könnte. Es gäbe auch keinen an der Börse ermittelten Kurs für die Teilschuldverschreibungen. Ferner würden auch die für den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Börse geltenden Regularien, insbesondere in Bezug auf Veröffentlichungspflichten, von der Emittentin nicht mehr zu beachten sein. Aber auch bei Einbeziehung der Teilschuldverschreibung in den Freiverkehr der Frankfurter Börse besteht keine gesicherte Aussicht auf die Bildung eines liquiden Handels in den Teilschuldverschreibungen, sodass aufgrund geringer Handelsvolumina der sich dort bildende Preis nicht den tatsächlichen Wert der Teilschuldverschreibung widerspiegeln muss. Ein Anleger, der zu diesen Preisen seine Teilschuldverschreibungen verkauft, könnte daher beim Verkauf seiner Teilschuldverschreibungen einen Verlust in Höhe der Differenz des Verkaufspreises zum tatsächlichen Wert seiner Teilschuldverschreibungen realisieren.

3.5. Keine Rückzahlungen vor Fälligkeit

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Teilschuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

3.6. Veränderungen des Marktzinsniveaus und Inflation

Die Teilschuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktpreis im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen, festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Teilschuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen führen.

Durch eine Inflation vermindert sich der Wert des von den Anlegern in die Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals. Bei einer Unternehmensanleihe mit einer vertraglich festgeschriebenen Laufzeit, die im vorliegenden Fall zehn Jahre beträgt, besteht ein Inflationsrisiko, das zur Folge haben kann, dass der Inhaber der Teilschuldverschreibungen möglicherweise hierdurch einen Wertverlust erleidet. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen eingeschränkt, sodass der Anleger damit rechnen muss, diese bis zum Ende der Laufzeit zu halten und damit einen Wertverlust durch die Inflation in voller Höhe zu realisieren.

3.7. Weitere Emissionen / Aufnahme von weiterem Fremdkapital

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben und sonstiges Fremdkapital aufzunehmen. Die Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen und die Aufnahme sonstigen weiteren Fremdkapitals könnte dazu führen, dass der Verschuldungsgrad der Emittentin steigt. Mit der Erhöhung der Verschuldung der Emittentin reduziert sich jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass diese die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zins- und Rückzahlung erfüllen kann. Die Begebung von weiteren Anleihen und die Aufnahme von weiterem Fremdkapital könnte sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern zu erfüllen.

3.8. Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Teilschuldverschreibungen

Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des vom Anleger in die Teilschuldverschreibung investierten Anleihebetrags erhöht die wirtschaftlichen Risiken des Anlegers. Denn der Anleger wird in der Regel verpflichtet sein, die Fremdfinanzierung sowie die aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen, selbst wenn Zins- und Tilgungszahlungen der Emittentin nicht erfolgen oder nicht erfolgen können.

3.9. Risiko der Wiederanlage nur zu schlechteren Konditionen

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes sowie bei Tilgung der Teilschuldverschreibungen am Ende der Laufzeit ist nicht sichergestellt, dass der Anleihegläubiger eine Wiederveranlagungsmöglichkeit zu zumindest gleichwertigen Konditionen finden wird. Gleiches gilt für erhaltene Zinszahlungen.

3.10. Währungsrisiko aufgrund erhaltener Zins- und Tilgungszahlungen in EUR

Da die Schuldverschreibungen in EUR begeben werden und auch die auf die Schuldverschreibungen entfallende Verzinsung in EUR berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Anleihegläubiger, die über ein Einkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als EUR verfügen oder die Erträge aus der Veranlagung nicht in EUR benötigen, ein Währungsrisiko, da sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Schuldverschreibungen verringern und/oder insgesamt zu Verlust führen können.

3.11. Risiko einer verringerten Rendite durch Transaktionskosten und Spesen

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Schuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer Kostenbelastung führen können, die bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch derartige Kostenbelastungen können die Ertragschancen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erheblich vermindert werden.

3.12. Rechtsstellung der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen

Die Anleihegläubiger werden ausschließlich Kreditgeber der Emittentin und tragen somit das Risiko, dass die Emittentin ihren jährlichen Zinszahlungen und der Rückzahlung des Anleihekapitals am Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Es wird keine Garantie für die jährlichen Zinszahlungen und für die Rückzahlung des Anleihekapitals übernommen. Es besteht insoweit das Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Auch die in den Anleihebedingungen vorgesehene Auszahlungssperre kann dieses Risiko nicht ausschließen.

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung und der Anspruch der Anleger und Gläubiger der Teilschuldverschreibungen auf Zins- und Tilgungsleistungen ist nicht besichert.

Die Teilschuldverschreibungen gewähren keine Gesellschafterrechte und auch keine Mitwirkungs-, Stimm- und Kontrollrechte hinsichtlich der Emittentin. Sie nehmen nicht an Gewinn und Verlust der Emittentin teil. Es besteht daher das Risiko, dass von der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die nicht im Interesse der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen sind.

3.13. Möglicher Rechtsverlust durch Mehrheitsentscheidung der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere Änderungen der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für die Gläubiger

bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat und er hierdurch Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

3.14. Kurs der Teilschuldverschreibungen ist möglicherweise volatil

Da es sich bei den angebotenen Teilschuldverschreibungen um eine relativ kleine Emission mit einem begrenzten Volumen handelt, ist nicht auszuschließen, dass erhebliche Preisschwankungen bei den Teilschuldverschreibungen ungeachtet der Finanzlage der Emittentin sowie der allgemeinen Zinsentwicklung eintreten. Insbesondere auch aufgrund des voraussichtlich engen Marktes (Einbeziehung in den Handel vorausgesetzt) kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich ein nennenswerter aktiver Handel mit den Teilschuldverschreibungen der Emittentin ergibt bzw. dass der festgestellte Kurs dem rechnerischen Wert entspricht. Für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann es aufgrund der relativen Marktenge der Emission schwer sein, bei einer Verkaufsabsicht einen Käufer zu finden. Aus demselben Grund kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Geschäfte über die Börse abgeschlossen werden können, welche die Verlustrisiken ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass ein Verlust entsteht. Nach dem Angebot könnte der Kurs der Teilschuldverschreibungen aus weiteren Gründen erheblich variieren, und zwar insbesondere infolge schwankender tatsächlicher und prognostizierter Ergebnisse, geänderter Gewinnprognosen oder der Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, veränderter allgemeiner Wirtschaftsbedingungen oder anderer Faktoren, insbesondere der Zinsentwicklung. Die allgemeine Kursvolatilität an den Börsen könnte den Kurs der Schuldverschreibungen ebenfalls unter Druck setzen, ohne dass dies in einem direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder ihrer Finanz-, Vermögens- und Ertragslage oder ihren Geschäftsaussichten steht. Die Kurse der Teilschuldverschreibungen können daher aus den geschilderten Gründen erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht der wirtschaftlichen Lage der Emittentin entsprechen müssen. Eine negative wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin könnte dabei zu einer Überreaktion der Kurse nach unten führen, sodass die Kurse stärker sinken würden als angemessen.

3.15. Teilschuldverschreibungen sind nicht besichert

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht besichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Die Emittentin kann jederzeit mit Ausnahme für Kapitalmarktverbindlichkeiten Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen, sodass im Falle einer Insolvenz möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

III. Allgemeine Informationen

1. Verantwortlichkeit für den Prospekt

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen ist die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG mit Sitz in Grünwald/München (Geschäftsadresse: Südliche Münchner Straße 8a, 82031 Grünwald/München). Die Emittentin, diese vertreten durch ihre Komplementärin, die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH („Komplementärin“) mit Sitz und Geschäftsadresse am angegebenen Ort, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Frau Anja Hofmann und Herrn Andreas Schölzel, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind.

2. Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat ausschließlich der equinet Bank AG, Gräfstraße 97, 60487 Frankfurt am Main und der Evenburg Capital Consult GmbH, Oeder Weg 34, 60318 Frankfurt am Main die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich ab Beginn des öffentlichen Angebots (voraussichtlich am 23. Juni 2017) bis zum Ende der Angebotsfrist (längstens zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospekts) erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung während dieser Frist oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de) bekannt machen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Liste und Identität der Finanzintermediäre, die den Prospekt verwenden dürfen:

- equinet Bank AG, Gräfstraße 97, 60487 Frankfurt am Main
- Evenburg Capital Consult GmbH, Oeder Weg 34, 60318 Frankfurt am Main

3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten **„Darstellung der Risikofaktoren“** und **„Geschäftsüberblick der Emittentin“** und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorge-

nommenen Einschätzung durch die Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten insbesondere die Abschnitte **„Darstellung der Risikofaktoren“** und **„Geschäftsüberblick der Emittentin“** gelesen werden, die eine ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und auf die Branche, in der die Emittentin tätig ist, nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der Emittentin,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt **„Darstellung der Risikofaktoren“** näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige, in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

4. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“ abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. Hierdurch können sich Rundungsdifferenzen sowohl in den jeweiligen Angaben der Tabellen als auch in den Zwischen- und Endsummen im Vergleich zu den Angaben in den im Finanzteil dieses Prospekts **„Jahresabschlüsse“** ergeben. In Tabellen addieren sich kaufmännisch gerundete Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen.

5. Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

Angaben in diesem Prospekt, die von Seiten Dritter übernommen wurden, hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, sind darin keine Tatsachen unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin kann daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Angaben von Seiten Dritter übernehmen.

Des Weiteren basieren Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen sie tätig ist, auf eigenen Einschätzungen der Gesellschaft. Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

Innerhalb des vorliegenden Wertpapierprospekts wird auf folgende, öffentlich zugängliche Quellen verwiesen:

- *20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DWS), durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationen-System GmbH, Hannover (HIS), Goseriede 9, 30159 Hannover, mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (MMBF) mit dem Titel „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012“.¹*
- *Studie der Emittentin im CampusBarometer (abrufbar unter: https://www.deutsche-bildung.de/fileadmin/Dokumente/CampusBarometer/CampusBarometer_2015.pdf)*

Die Emittentin hat die Angaben korrekt wiedergegeben und, soweit ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

6. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können der Prospekt und Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten beim Manager der Emittentin, der Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, oder in elektronischer Form online auf der Internetseite der Emittentin unter www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de eingesehen werden:

- Aktueller Gesellschaftsvertrag der Emittentin vom 27. September 2013;
- geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theresienhöhe 28, 80339 München, als Abschlussprüfer versehener Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016;

¹ Die Verantwortung für den Inhalt trägt HIS.

- aktuelle Satzung der Deutsche Bildung AG,
- eventuelle Nachträge nach § 16 WpPG.

7. Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern dennoch andere Angaben oder Tatsachen verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von 4 % p.a. Schuldverschreibungen 2017/2027 schließen aus, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach dem Prospektdatum bzw. im Fall eines Nachtrags nach dem Prospektdatum unzutreffend geworden sind, oder
- (ii) nachdem wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind, nach dem Prospektdatum bzw. im Fall eines Nachtrags nach dem Prospektdatum eingetreten sind, oder
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der 4 % p.a. Schuldverschreibungen 2017/2027 stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den die datiert wurden, unzutreffend sind,

sofern die Emittentin ihre Pflicht nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die 4 % p.a. Schuldverschreibungen 2017/2027 zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der 4 % p.a. Schuldverschreibungen 2017/2027 sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen rechtlichen Beschränkungen. Dazu wird auf den *Abschnitt VI*, insbesondere Ziffer 8, verwiesen.

IV. Darstellung der Emittentin

1. Juristischer und kommerzieller Name, Gründung, Handelsregister, Sitz und Eigenkapital

Die Emittentin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 22. August 2012 durch die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH mit Sitz in Grünwald (Amtsgericht München HRB 167899), Bundesrepublik Deutschland, als einzigem persönlich haftenden Gesellschafter (nachfolgend auch als „**Komplementärin**“ bezeichnet) und durch die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Mainz (Amtsgericht Mainz HRB 41758), Bundesrepublik Deutschland, als einzige Kommanditistin (nachfolgend auch als „Gründungskommanditistin“ bezeichnet) als Personenhandelsgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (§§ 161 ff, 105 ff und § 6 HGB) in der Organisationsform der GmbH & Co. KG gegründet und ist am 29. Oktober 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts München (HRA 99757) unter der Firma Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG mit Sitz in Grünwald/München mit einer Haftsumme in Höhe von insgesamt EUR 10.000,00 eingetragen worden. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet; bei Kündigung durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt, im Falle des Ausscheidens der Komplementärin ist die Gesellschaft beendet und zu liquidieren, soweit keine neue Komplementärin bestimmt wird. Die Emittentin gehört zu der Unternehmensgruppe Deutsche Bildung und wird so am Markt auch bezeichnet („**kommerzieller Name**“). Die Geschäftsadresse der Emittentin am Sitz der Gesellschaft lautet Südliche Münchner Straße 8a, 82031 Grünwald. Die Telefonnummer der Emittentin am Sitz der Gesellschaft lautet +49 (89) 649 46 235.

2. Unternehmensgegenstand

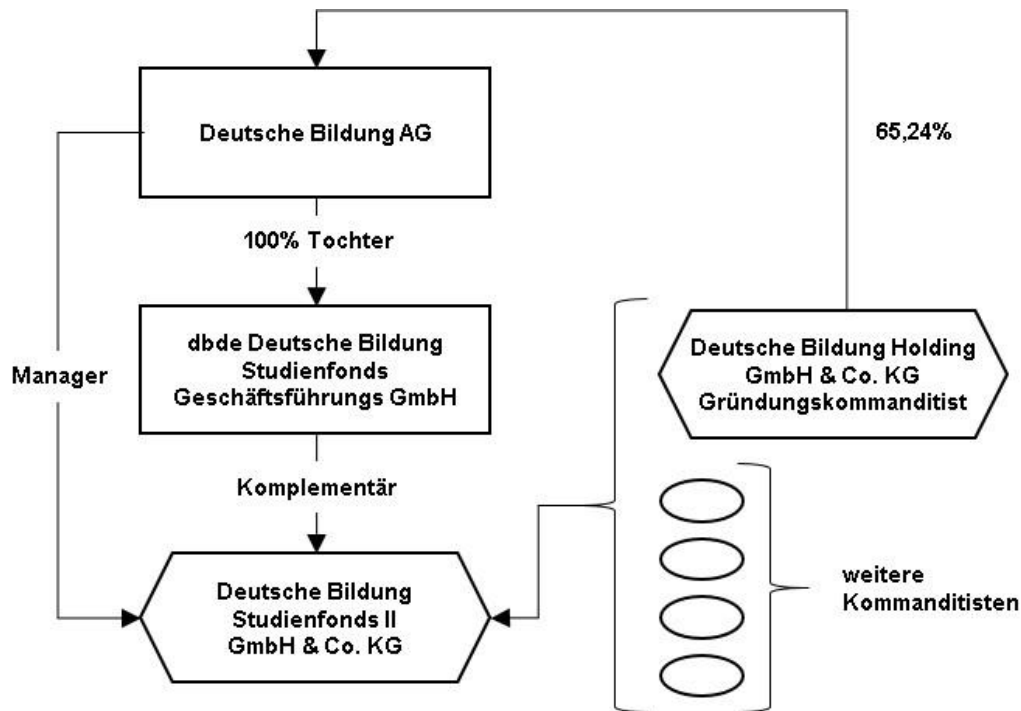
Der Gegenstand des Unternehmens nach § 3 der Satzung lautet wie folgt:

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der finanziellen Förderung von Studierenden sowie in der Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolges während des Studiums und während der ersten Berufsjahre. Der Zweck der Gesellschaft wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung verfolgt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden und zu dessen Erreichung notwendig und zweckmäßig erscheinenden Tätigkeiten und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Hierzu gehört auch der mittelbare oder unmittelbare Erwerb von bestehenden Portfolien an Fördervereinbarungen, insbesondere der Erwerb des Portfolios der dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG („SF I“) gegen Zahlung oder gegen Ausgabe neuer Kommanditanteile an der Gesellschaft.

3. Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe, Abhängigkeit und Hauptgesellschafter

Die Emittentin ist die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG mit Sitz in Grünwald. Das nachfolgende Schaubild zeigt die Gruppen- und Beteiligungsstruktur der Deutsche Bildung-Gruppe:



Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG hält als Kommanditistin rund 60 % des Kommanditkapitals an der Emittentin. Neben der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG gibt es weitere Kommanditisten, wobei keiner dieser Kommanditisten mehr als circa 10 % des Kommanditkapitals an der Emittentin hält.

Weiterhin ist die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG mit ihrer Beteiligung an der Deutsche Bildung AG (circa 65,24 % des Grundkapitals) mittelbar als alleinige Gesellschafterin an der Komplementärin der Emittentin, der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH (100 % des Stammkapitals) beteiligt. Keiner der weiteren Aktionäre der Deutsche Bildung AG hält mehr als circa 8,5 % des Grundkapitals an dieser.

Vor diesem Hintergrund ist die Emittentin entsprechend der Regelungen in §§ 16, 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes (AktG) als abhängiges Unternehmen der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG als Hauptgesellschafter anzusehen.

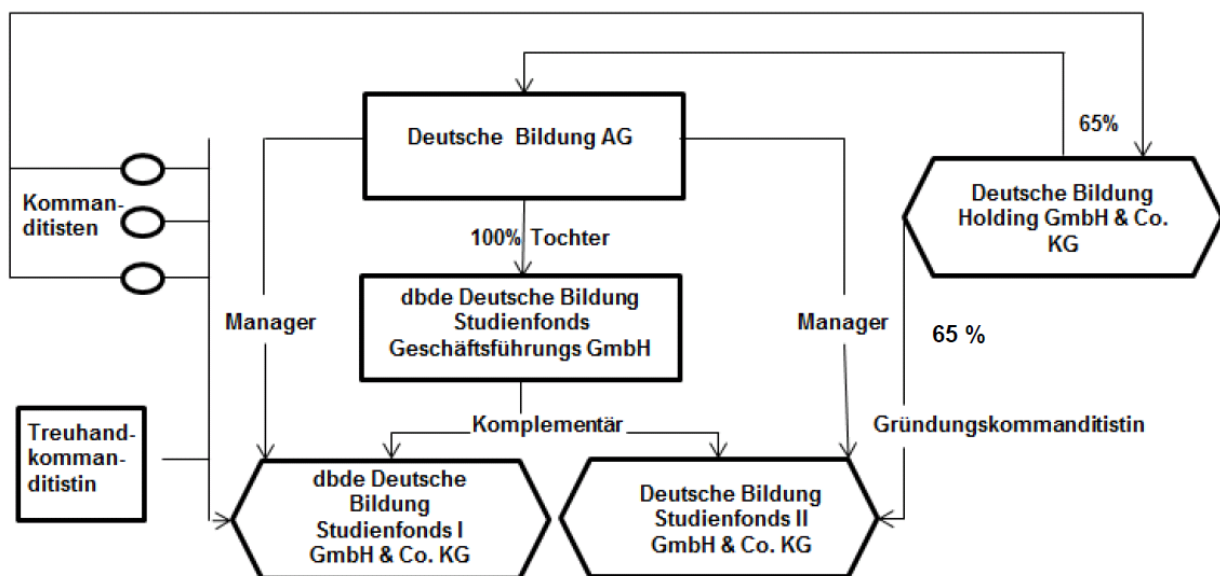
Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG kann über ihre mehrheitliche Beteiligung als Kommanditistin der Emittentin das Ergebnis von Gesellschafterbeschlüssen, die mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, herbeiführen oder verhindern; dies gilt unter Umständen auch für Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen sind.

Aufgrund ihrer mehrheitlichen Beteiligung von circa 65,24% der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG am Grundkapital der Deutschen Bildung AG, kann die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Deutschen Bildung AG wesentlich beeinflussen und so auch mittelbar die Zusammensetzung des Vorstands der Deutschen Bildung AG beeinflussen, der wiederum die Gesellschafterrechte der Deutschen Bildung AG in der Komplementärin der Emittentin ausübt und so auch auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss nehmen könnte.

4. Geschichte und Geschäftsentwicklung

Im Zeitpunkt der Gründung der Emittentin ist deren Komplementärin auch persönlich haftender Gesellschafter des zweiten unter der Marke „Deutsche Bildung“ zu diesem Zeitpunkt betriebenen Studienfonds, der dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG (nachfolgend auch als „Studienfonds I“ bezeichnet). Die Komplementärin ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Deutsche Bildung AG. Am Grundkapital der Deutsche Bildung AG in Höhe von EUR 91.666,00 sind neben den Mitgliedern des Vorstands und weiteren Mitarbeitern der Deutsche Bildung AG mit insgesamt 15.409 Inhaberstückaktien, dies entspricht einer Beteiligungsquote von 16,8 % des Grundkapitals, auch die Gründungskommanditistin mit insgesamt 59.799 Inhaberstückaktien oder 65,2 % des Grundkapitals sowie weitere Aktionäre mit insgesamt 16.458 Inhaberstückaktien oder ca. 18,0 % des Grundkapitals beteiligt.

Struktur der Deutsche Bildung Gruppe bei Gründung der Emittentin:



Bei Gründung hatte die Gründungskommanditistin der Emittentin zunächst ein Kommanditkapital in Höhe von rund 10 Mio. Euro zugesagt. Zum 31. Dezember 2016 waren auf das Kommanditkapital (Festkapitalanteil) EUR 1.000.000,00 von EUR 1.000.000,00 eingefordert und eingezahlt. Auf das weitere Kommanditkapital (Rücklagenteil) in Höhe von EUR 9.000.000,00 waren zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2016 EUR 7.410.000 eingefordert und eingezahlt.

Mit Beitrittsvereinbarung vom 26. Februar 2013 sind der Emittentin zwei weitere Kommanditisten mit Pflichteinlagen in Höhe von jeweils EUR 250.000,00 und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von jeweils EUR 250,00 beigetreten und am 04. März 2013 als Kommanditisten im Handelsregister der Emittentin eingetragen worden.

Mit Einbringungsvertrag vom 30. September 2013 haben die dem Studienfonds I bis dahin verbliebenen Kommanditisten ihre Kommanditanteile im Rahmen ihres Beitritts zur Emittentin gegen Gewährung von Gesellschafterrechten als Sacheinlage in Höhe von insgesamt EUR 4.620.220,00 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2013 (24:00 Uhr) in die Emittentin (wirtschaftlich) eingebracht. Die Übertragungen der Kommanditanteile

am Studienfonds I auf die Emittentin sind jeweils auf die Eintragung des einzelnen Beitretenden als Kommanditist der Emittentin im Handelsregister aufschiebend bedingt. Der Wert der Sacheinlage wurde jeweils durch die Komplementärin der Emittentin und dem jeweils beitretenden Kommanditisten bestimmt.

Durch den Beitritt der beiden weiteren Kommanditisten vom 02. Februar 2013 und den Beitritt der Kommanditisten des Studienfonds I im Wege der Einbringung ihrer Kommanditanteile am Studienfonds I in die Emittentin ist das Kommanditkapital der Emittentin auf EUR 15.120.220,00 erhöht worden.

Der Einbringung der vorgenannten Kommanditanteile am Studienfonds I in die Emittentin war der entgeltliche Erwerb von weiteren Kommanditanteilen am Studienfonds I durch die Emittentin von anderen Anlegern und der SG-Treuhand GmbH, Aurich, als Treuhandkommanditistin vorausgegangen („entgeltlich erworbene Kommanditanteile“). Die Einlageverpflichtungen auf diese entgeltlich erworbenen Kommanditanteile in Höhe von insgesamt EUR 2.913.900,00 sind durch die Verkäufer in voller Höhe erbracht. Die Emittentin hat für den Erwerb der Kommanditanteile am Studienfonds I insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 3.205.290,00 als Kaufpreis aufgewendet.

Die Gesellschaft ist nach dem Studienfonds I der zweite sogenannte Studienfonds unter der Marke „Deutsche Bildung“, über den Studenten finanziell und inhaltlich während ihres Studiums gefördert werden können. Der Studienfonds I wurde 2007 ebenfalls mit Sitz in Grünwald/München gegründet. Der Studienfonds I fördert mit rund EUR 7,114 Mio. Eigenkapital 549 Studenten während ihres Studiums. Nach der Insolvenz des Managers des Studienfonds I, der Deutsche Bildung Holding AG und deren beiden Tochtergesellschaften Deutsche Bildung GmbH und der Deutsche Bildung Capital GmbH im Jahre 2009, hat die Funktion des Managers des Studienfonds I wie auch der Emittentin die Deutsche Bildung AG übernommen.

Die Deutsche Bildung AG wurde als Vorratsgesellschaft unter der Firma Skylinehöhe 63 VV AG am 17. April 2009 gegründet und mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 85331 eingetragen. Mit Aktienkaufvertrag vom 29. Juli 2009 haben die Mitglieder des Management Teams und die weiteren Aktionäre der Vorgängergesellschaft, der Deutsche Bildung Holding AG, die Aktien an der Deutsche Bildung AG erworben. Der Unternehmensgegenstand und die Firma der Deutsche Bildung AG wurden in den heute aktuellen Unternehmensgegenstand und die aktuelle Firma geändert. Aktuelle Mitglieder des Vorstandes sind Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel. Aktuelle Mitglieder des Aufsichtsrates sind Herr Jochen Sauerborn (Vorsitzender), Frau Dr. Michaela Busch (stellvertretende Vorsitzende), Herr Dr. Thorlef Spickschen, Herr Ulf Becker und Herr Jürgen Reis-de Groote. Das Grundkapital der Deutsche Bildung AG wurde um EUR 41.666,00 auf EUR 91.666,00 durch Ausgabe von 41.666 neuer Aktien erhöht. Die Aktionäre, die nicht dem Management Team angehören oder Mitarbeiter sind, haben im Jahre 2012 überwiegend ihre Aktien auf die Gründungskommanditistin der Emittentin übertragen, um so eine koordinierte Ausübung der Gesellschafterrechte in der Deutsche Bildung AG zu vereinfachen.

Die Deutsche Bildung AG ist die Nachfolgegesellschaft zur Deutsche Bildung Holding AG und deren Töchtern, der Deutsche Bildung GmbH und der Deutsche Bildung Capital GmbH. Diese drei Gesellschaften wurden 2006 jeweils mit Sitz in Frankfurt gegründet. 2008 begann

die Deutsche Bildung Capital GmbH nach erfolgreichem Start des Studienfonds I mit der Konzeption eines zweiten Studienfonds. Dieser sollte einen Fokus auf institutionelle Anleger legen und wurde in Zusammenarbeit mit einem großen deutschen Bankenhaus strukturiert. Emission und Vertrieb des bereits 2008 beabsichtigten zweiten Studienfonds sollte bei der Bank liegen. Im Zuge der Ereignisse der Finanzkrise wurden 2009 deutliche Schwierigkeiten durch die Bank gemeldet, das Produkt zu platzieren. In Konsequenz mussten die drei Gesellschaften im Mai 2009 Insolvenz anmelden. Die Deutsche Bildung AG hat auf Grundlage eines Kauf- und Übertragungsvertrages mit den Insolvenzverwaltern der drei Gesellschaften alle relevanten Vermögensgegenstände wie Marke, IT-Systeme und Geschäftsausstattung erworben sowie die Verpflichtung zur Betreuung der dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG übernommen. Auch der Kernbestand der Mitarbeiter sowie der Großteil des Management-Teams und alle Gesellschafter der Deutsche Bildung Holding AG wechselten in das neue Unternehmen.

Als Manager erbringt die Deutsche Bildung AG umfassende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und Förderung von Bildung oder beruflicher Weiterentwicklung unter der Marke „Deutsche Bildung“. Hierzu konzipiert die Deutsche Bildung AG auch eigene Bildungsveranstaltungen. Im Rahmen des Managementvertrages mit der Emittentin sucht die Deutsche Bildung AG anhand eines eigens entwickelten Auswahlverfahrens, das auf einem Algorithmus aus studienbezogenen Kriterien und biographischen Daten von Studierenden einerseits und Daten zum Arbeits- und Beschäftigungsmarkt, wie auch hochschulbildungs- und gesellschaftspolitischen Tendenzen und Prognosen andererseits basiert, aus und schlägt diese der Emittentin zur Förderung vor. Der Manager übernimmt dann auch für die Emittentin die gegenüber den Geförderten übernommenen Verpflichtungen zu deren Betreuung während der Studienzeit und in den ersten Berufsjahren sowie die administrative Abwicklung der durch die Emittentin bereitgestellten finanziellen Förderung der Geförderten.

Die Deutsche Bildung AG ist Inhaber der Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte betreffend das Auswahlverfahren sowie des Programms „WissenPlus“ zur Vermittlung weiterer Wissensinhalte und der Marke „Deutsche Bildung“ (gewerbliche Schutzrechte). Diese gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei der Deutsche Bildung AG und werden nicht auf die Emittentin übertragen.

Ferner erfüllt der Manager für die Emittentin auch deren Reportingverpflichtungen gegenüber den Kommanditisten der Emittentin.

Nachdem die Emittentin zuvor einen Teil der Kommanditanteile am Studienfonds I entgeltlich erworben hatte, haben die verbliebenen Kommanditisten des Studienfonds I ihre Kommanditanteile am Studienfonds I auf die Emittentin im Rahmen einer Einbringungsvereinbarung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2013 auf diese gegen Gewährung von Kommanditanteilen an der Emittentin übertragen. Mit Vollzug dieser Übertragungen ist der Studienfonds I im Wege der Anwachsung auf die Emittentin verschmolzen und die Emittentin damit der alleinige Studienfonds unter der Marke der Deutsche Bildung. Mit der Verschmelzung des Studienfonds I auf die Emittentin förderte diese, zwölf Monate nach Geschäftsaufnahme, 772 Studenten.

Im Zuge vorheriger Kapitalmaßnahmen hat die Emittentin im Jahre 2013 eine Unternehmensanleihe „5% Schuldverschreibungen 2013/2023“ emittiert und im Jahre 2016

die Anleihe „4 % Schuldverschreibungen 2016/2026“. Diese Anleihen entsprechen jeweils im Wesentlichen dieser Anleihe „4 % Schuldverschreibungen 2017/2027“.

Die erste Anleihe (2013/23) wurde in zwei Tranchen platziert, wobei mit der ersten Tranche im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von EUR 5,0 Mio. und mit der zweiten Tranche in den Jahren 2014 bis 2016 wurde ein Betrag in Höhe von insgesamt rund EUR 3,8 Mio. eingeworben. In 2017 wurden weitere EUR 810.000 eingeworben. Von der Anleihe 2013/23 ist noch ein Betrag in Höhe von EUR 300.000 unplatziert.

Bei der Anleihe 2016/26 wurden im Jahr 2016 EUR 9,4 Mio. platziert. Im Jahr 2017 wurden nochmals TEUR 572 platziert. Die Anleihe 2016/26 wurde damit komplett ausplatziert.

Mit Stand zum 31. Dezember 2016 förderte die Emittentin insgesamt 2.665 Studenten. Die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG hat das bisher eingeworbene Fremdkapital, das vorhandene Eigenkapital sowie die Rückführungen von Geldern seitens der Geförderten nahezu vollständig in neue Fördervereinbarungen mit Studenten investiert. Bisher hat die Emittentin nur Fördervereinbarungen mit Studenten abgeschlossen, die sie auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Kapitalmitteln bedienen kann. Da die Emittentin ihr wachsendes Geschäftsmodell ausbauen möchte, benötigt die Emittentin nun weiteres Kapital, um weitere Fördervereinbarungen, die sie in Zukunft abschließen möchte, bedienen zu können.

5. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

a) Geschäftsführung

Organe der Emittentin sind die geschäftsführende Komplementärin, die wiederum durch deren Geschäftsführer vertreten wird, und die Gesellschafterversammlung. Geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die dbbe Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, deren Geschäftsführer Herr Andreas Schölzel und Frau Anja Hofmann sind. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die geschäftsführende Gesellschafterin führt die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung der Emittentin und setzt diese um. Dabei ist sie an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Die operative Tätigkeit der Gesellschaft wird auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags („Managementvertrag“) durch die Deutsche Bildung AG mit Sitz in Frankfurt am Main (HRB 85331) als Manager wahrgenommen.

Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel sind zugleich die beiden einzigen Mitglieder des Vorstands der Deutsche Bildung AG mit Sitz in Frankfurt. Der Vorstand der Deutsche Bildung AG und die Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin sind somit personenidentisch.

Die operative Tätigkeit der Deutsche Bildung AG erschöpft sich derzeit in der Ausführung des operativen Geschäfts für die Emittentin auf Grundlage des Managementvertrags. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind unter der Geschäftsadresse Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main zu erreichen.

Anja Hofmann (geboren 1973)

Als Mitglied des Vorstands leitet Frau Anja Hofmann die Bereiche Marketing sowie Kommunikation & PR. Sie ist außerdem verantwortlich für das inhaltliche Förderprogramm WissenPlus. Frau Hofmann ist sowohl in der Geschäftsleitung der Emittentin sowie im Vorstand der Deutsche Bildung AG tätig.

Weitere Tätigkeiten außerhalb der Emittentin werden nicht ausgeübt.

Werdegang

- Abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Justus-Liebig Universität Gießen mit den Schwerpunkten Marketing, strategisches Management und Psychologie
- Geschäftsführerin und zuvor Leitung Marketing & PR HR Gardens Deutschland bzw. EMDS Consulting in Deutschland, Belgien und den USA
- Geschäftsführung des Staufenberg Verlags in Deutschland, Director Business Development bei der Muttergesellschaft GTI Specialist Publishers/Großbritannien
- Mitglied des Vorstands Deutsche Bildung AG

Andreas Schölzel (geboren 1975)

Andreas Schölzel ist verantwortlich für den Investmentprozess, das Portfoliomanagement und die Akquisition neuer Investoren. In diesem Kontext leitet er auch das Beratungsteam der Deutschen Bildung, das die geförderten Studenten auswählt und während der Zahlungsprozesse betreut. Herr Schölzel ist sowohl in der Geschäftsleitung der Emittentin sowie im Vorstand der Deutsche Bildung AG tätig.

Weitere Tätigkeiten außerhalb der Emittentin werden nicht ausgeübt.

Werdegang

- Abgeschlossene Lehre zum Bankkaufmann bei der Alten Leipziger Bausparkasse in Kooperation mit der Frankfurter Volksbank
- Abgeschlossenes Studium an der University of Maryland, USA, Bachelor of Science in Finance und Decision & Information Technology
- Executive Director bei Citigroup Global Markets Limited in London und Deutschland, Equity Derivatives
- Executive Director bei Goldman Sachs International, Equity Derivatives und Convertible Bond Sales nach Deutschland, Österreich und Schweiz
- Mitglied des Vorstands Deutsche Bildung AG

b) Gesellschafterversammlung und Beirat

Ein Aufsichtsgremium in Form eines Aufsichtsrats besteht bei der Emittentin rechtsformbedingt nicht. Der Gesellschaftsvertrag sieht jedoch die Möglichkeit der Schaffung eines fakultativen Beirats vor. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren im Beirat richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die Gesellschafterversammlung der Emittentin wird von den Kommanditisten und der Komplementärin gebildet. Der Komplementärin steht in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht zu. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beschlussgegenständen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte (§ 164 S. 1 Hs. 2 HGB) ist im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

c) Organe der Deutsche Bildung AG

Neben den Gesellschaftsorganen der Emittentin sind der Vollständigkeit halber die Organe der Deutsche Bildung AG, nämlich der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung zu benennen. Der Vorstand der Deutsche Bildung AG setzt sich aus den bereits genannten Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementärin Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel zusammen und wird durch Herrn Prof. Dr. Rainer Hei, der für die Deutsche Bildung AG ohne Organfunktion auf Grundlage eines Beratervertrags tätig ist, ergänzt.

Prof. Dr. Rainer Hei (geboren 1958)

Als Mitglied des Management Teams ist Herr Prof. Dr. Rainer Hei insbesondere für die Entwicklung der IT-Prozesse verantwortlich.

Weitere Tätigkeiten außerhalb der Emittentin werden nicht ausgeübt.

Werdegang

- Abgeschlossenes Studium der Nachrichtentechnik an der Technischen Universität Darmstadt
- Promotion an der Technischen Universität Darmstadt
- Forschungszentrum der SEL/Alcatel AG
- Forschung & Entwicklung für Panasonic/Matsushita, zuständig für Europa mit Einsatz in Deutschland, Tschechien und Großbritannien
- Geschäftsführung euromaut GmbH
- Dozent an der Technischen Universität Braunschweig

- Geschäftsführer der Firmengruppe HA-WI/KU-FA Kunststoffe
- Mitglied des Management Teams Deutsche Bildung AG

Der Aufsichtsrat der Deutsche Bildung AG besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Herr Jochen Sauerborn. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder sind Herr Dr. Thorlef Spickschen, Frau Dr. Michaela Busch, Herr Ulf Becker und Herr Jürgen Reiss-de Groote.

d) Corporate Governance / Risikomanagement / Auditausschuss

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft und unterliegt nicht den Regelungen des Aktiengesetzes. Damit unterliegt die Emittentin nicht dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen ist die Emittentin nicht verpflichtet und hält diese auch nicht ein.

Die Emittentin verfügt über ein Risikomanagement im Wesentlichen wie folgt: Das interne Kontrollsystem und regelmäßige Besprechungen mit den Leitungsgremien stellen sicher, dass die Geschäftsführung rechtzeitig über mögliche Gefahren und Risiken informiert wird. Liquiditäts- und Ertragsanalysen werden durch das betriebliche Controlling zeitnah durchgeführt und regelmäßig an die Geschäftsführung berichtet, um frühzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Ein Auditausschuss wurde nicht eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es für die Gesellschaft nicht.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Verwandtschaftliche Verhältnisse

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung und sonstigen Organen der Emittentin.

8. Verflechtungen, Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, wahrgenommen. Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel sind sowohl in der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin, als auch im Vorstand der Deutsche Bildung AG tätig, die als sogenannter Manager die operativen Geschäfte für die Emittentin auf vertraglicher Grundlage führt.

Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel obliegt als Geschäftsführer der Komplementärin die Überwachung der Tätigkeit des Managers, die sie wiederum selbst als Vorstandsmitglieder des Managers verantworten. Es besteht das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung des Managers gegenüber der Emittentin durch Frau

Hofmann und Herrn Andreas Schölzel nicht angemessen überwacht wird und Schlechterfüllungen der Managerpflichten nicht ausreichend sanktioniert werden. Dies kann dazu führen, dass Entscheidungen und Handlungen des Managers, die sich ungünstig für die Emittentin auswirken und gegebenenfalls für den Manager günstig sind, vorgenommen bzw. nicht verhindert werden.

Neben der persönlichen Identität der Geschäftsführungsorgane bei der Emittentin und dem Manager, kann es auch aufgrund des Umstandes, dass die Komplementärin der Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft des Managers ist, zu einer nicht angemessenen Kontrolle der Aufgabenerfüllung des Managers durch die Geschäftsführung der Emittentin kommen, da diese letztendlich den Weisungen des Managers in den Gesellschafterversammlungen der Komplementärin der Emittentin unterworfen ist.

Weiterhin hält die Gründungskommanditistin der Emittentin, die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG, 65,24 % am Grundkapital der Deutsche Bildung AG. Aufgrund der unmittelbaren mehrheitlichen Beteiligungen der Gründungskommanditistin am Kommanditkapital der Emittentin und der ebenfalls mehrheitlichen Beteiligung der Gründungskommanditistin am Grundkapital des Managers, der Deutsche Bildung AG, die wiederum alleinige Gesellschafterin der Komplementärin der Emittentin ist, ist die Emittentin als von der Gründungskommanditistin abhängig anzusehen.

Aus den vorgenannten personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei der Emittentin nicht vorgesehen.

Die Deutsche Bildung AG und damit auch ihre Aktionäre und ihre Organe und Angestellten haben ein Interesse am Erfolg der Emission der Teilschuldverschreibungen, da die Deutsche Bildung AG die mit der Emission eingeworbenen Mittel für die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann und so die ihr für diese Tätigkeit im Managementvertrag zugesagte Vergütung verdienen kann. Die Höhe der Vergütung der Deutsche Bildung AG wird unmittelbar und mittelbar durch die Höhe der Fremd- und Eigenkapitalmittel, die die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann, beeinflusst. Die Equinet Bank AG, das Bankhaus Gebrüder Martin AG und die Börse Frankfurt haben ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da sich ihre Vergütung für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Angebot nach der Höhe des erzielten Emissionserlöses bemisst. Die vorgenannten Emissionsbegleiter haben daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da die Höhe ihrer Vergütung u. a. von der Höhe des erzielten Emissionserlöses abhängt.

9. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Emittentin für das Geschäftsjahr auf den 31. Dezember 2016 wurde die ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theresienhöhe 28 in 80339 München („**ALR**“) bestellt. Die ALR hat die historischen Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 als freiwillige Prüfung nach den für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von

Abschlussprüfungen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die ALR ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer München.

10. Ausgewählte Finanzinformationen

Die Emittentin hat für das letzte Geschäftsjahr geprüfte historische Finanzinformationen erstellen lassen, die auf der Internetseite www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de abgerufen, gespeichert und ausgedruckt werden können. Eine Papierversion des Jahresabschlusses kann bei der Emittentin gegen Übernahme der Versandkosten angefordert werden. Die nachfolgend zusammengefassten Finanzdaten der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG GmbH sind den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 entnommen. Die Zahlen wurden kaufmännisch gerundet und addieren sich daher eventuell nicht zu den angegebenen Summen auf. Soweit nicht anders angegeben, sind die Finanzinformationen in diesem Prospekt in Übereinstimmung mit dem Deutschen Handelsrecht und dem Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt worden. Die Finanzinformationen wurden nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft. Es folgen ausgewählte Finanzinformation über die Emittentin:

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Grünwald

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2016

(mit Vergleichszahlen der Vorjahresbilanz)

A K T I V A	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	18.547.235,20	16.225.599,48
2. sonstige Vermögensgegenstände	42.056,60	41.919,23
	18.589.291,80	16.267.518,71
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.447.589,91	495.508,69
	25.036.881,71	16.763.027,40
P A S S I V A	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. EIGENKAPITAL		
Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Festkapitalkonten		
gezeichnete Kommanditanteile	1.512.011,00	1.512.011,00

ausstehende Kommanditanteile	0,00	0,00
eingeforderte Kommanditanteile	1.512.011,00	1.512.011,00
2. Rücklagenkonten		
gezeichnete übrige Pflichteinlagen	13.608.099,00	13.608.099,00
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-1.699.500,00	-2.677.500,00
eingeforderte übrige Pflichteinlagen	11.938.599,00	10.930.599,00
Entnahmen	-53.210,91	-38.493,66
Verlustanteile	-6.931.255,38	-4.565.344,86
	6.466.143,71	7.838.771,48
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	38.239,00	35.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen	18.312.000,00	8.773.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	97.978,84
3. sonstige Verbindlichkeiten	220.449,00	18.277,08
	18.532.499,00	8.889.255,92
	25.036.881,71	16.763.027,40

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Grünwald
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2016 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016

	01.01.2016	01.01.2015
	-	-
	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	162.789,98	54.487,66
2. sonstige betriebliche Erträge	19.312,17	7.099,83
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.110.162,47	-2.080.632,01
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	208.571,72	64.994,42
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-646.421,92	-393.169,72
6. Jahresfehlbetrag	-2.365.910,52	-2.347.219,82
7. Belastung auf den Rücklagekonten der Kommanditisten	2.347.219,82	2.347.219,82
8. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00

V. Geschäftsüberblick der Emittentin

1. Haupttätigkeitsbereiche

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der finanziellen Förderung von Studierenden sowie in der Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolges während des Studiums und während der ersten Berufsjahre; hierzu werden spezielle Bildungsveranstaltungen durchgeführt.

Die finanzielle Förderung der Studenten erfolgt dabei nicht durch die Herausgabe von Studienkrediten, bei denen die Kapitalrückzahlung des Darlehens mit fixer Fälligkeit und festem Zinssatz erfolgt. Das Konzept der Emittentin entspricht vielmehr einer „Eigenkapital“-Finanzierung für den Studenten, da die Emittentin am Erfolg des Geförderten beteiligt ist. Während seines Studiums erhält der Student eine flexible Auszahlung in monatlichen Raten und bei Bedarf größere Einmalbeträge, bspw. für ein Auslandssemester. Zusätzlich nimmt der Student am inhaltlichen Förderprogramm WissenPlus teil, über das insbesondere Schlüsselkompetenzen durch Seminare z.B. zu Rhetorik, Präsentationstechnik, Zeit- und Selbstmanagement, Lerntechniken und Karrierecoaching (AC-Training, Vorstellungsgespräche) über das Studium hinausgehend gefördert werden. Wenn der Geförderte sein Studium abgeschlossen hat und erfolgreich in das Berufsleben eingestiegen ist, beginnt die einkommensabhängige Rückzahlung. Dabei zahlt der Geförderte einen zu Vertragsbeginn auf Grundlage seiner persönlichen Daten festgelegten Prozentsatz seines Bruttoeinkommens für einen ebenfalls zuvor festgelegten Zeitraum zurück. Wenn der Geförderte mit einem Gehalt einsteigt, das unter dem von der Emittentin prognostizierten liegt, zahlt er insgesamt weniger zurück als erwartet. Liegt er jedoch darüber, zahlt er insgesamt mehr zurück als erwartet. Der Student zahlt damit abhängig von seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Emittentin ist im Verhältnis zu den Geförderten sowohl hinsichtlich der finanziellen als auch der inhaltlichen Förderung die Leistungsschuldnerin und auch die Gläubigerin hinsichtlich der Rückzahlungsansprüche gegen die Geförderten. Wie jedoch bereits zuvor auch der Studienfonds I zunächst die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen operativen Tätigkeiten auf die Deutsche Bildung Holding AG im Rahmen eines Managementvertrags übertragen hatte, die dann später durch die Deutsche Bildung AG übernommen wurden, hat die Emittentin auch die Deutsche Bildung AG als ihren Manager mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten beauftragt. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Emittentin selbst über keine personellen Ressourcen verfügt, sondern sich im Wesentlichen darauf konzentriert, die für die finanzielle wie auch inhaltliche Förderung benötigten Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung der Emittentin wird hierbei durch die Geschäftsführer ihrer Komplementärin ausgeführt, die gleichzeitig dem Vorstand der Deutsche Bildung AG angehören.

Nicht als ein weiteres Geschäftsfeld sondern lediglich als eine Möglichkeit der Finanzierung der Geschäftstätigkeit ist die in den Anleihebedingungen vorgesehene Möglichkeit

anzusehen, die aus den Fördervereinbarungen resultierenden Zahlungsansprüche gegen die Geförderten zu verbrieften und zu verkaufen.

2. Markt

Die Emittentin konzentriert sich bei ihrem Förderangebot derzeit auf in Deutschland Studierende. Die Emittentin ist der Ansicht, dass ein großer Teil der heute in Deutschland Studierenden durch die Entwicklungen der letzten Jahre im Hochschulwesen und in der Gesellschaft unter finanziellen Druck gerät. Die inzwischen in ganz Deutschland eingeführten mehrstufigen Bachelor- und Masterstudiengänge verfolgen einen im Vergleich zu den herkömmlichen Studiengängen stärker verschulten Ansatz und geben vor allem kürzere Regelstudienzeiten vor. Für die Studierenden bedeutet dies nach Einschätzung der Emittentin eine stärkere Konzentration auf das Studium sowie eine Einschränkung ihrer frei verfügbaren Zeit und damit weniger Zeit für Nebenjobs. Nach Erkenntnissen der Emittentin müssen mehr als zwei Drittel der Studierenden neben dem Studium arbeiten, wobei jeder Zweite von ihnen ohne diese Einnahmequellen seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten könnte. Dies macht die Notwendigkeit neuer Konzepte zur Finanzierung des Studiums deutlich.

Aus Sicht der Emittentin spielt die Internationalität der Hochschulausbildung eine immer größere Rolle. Einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren bedeutet zumeist einen klaren finanziellen Mehraufwand. 25 % der 6.200 Studierenden, die von der Deutsche Bildung befragt worden sind, haben bereits einen Auslandsaufenthalt absolviert. 20 % von ihnen planen einen solchen. Weiterhin sind wenige Eltern in der Lage, ihre Kinder vollumfänglich im notwendigen Umfang finanziell zu unterstützen. Gründe hierfür liegen neben den für große Bevölkerungsteile sinkenden Realeinkommen in den Anforderungen, selbst stärker in private Altersvorsorge und Krankenversicherung zu investieren.

Zusammenfassend müssen Studierende ihre Studien mit teilweise sinkenden Einnahmen bzw. Zuwendungen und bei steigenden Kosten finanzieren. Gemäß der 20. Erhebung des Deutschen Studentenwerks² belaufen sich die durchschnittlichen Studienkosten in Deutschland exklusive Studiengebühren und Kosten für Auslandsaufenthalte auf EUR 794,00 pro Monat. So entsteht bei weit über 2 Millionen Studenten in Deutschland ein wachsender jährlicher Finanzierungsbedarf im Milliardenbereich. Die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks findet alle 4 Jahre statt und wird immer 1 Jahr nach der Datenerhebung veröffentlicht. Die Auswertung der 21. Sozialerhebung aus dem Jahr 2016 lag zum Prospektdatum noch nicht vor.

Nach der letzten Studie der Emittentin (CampusBarometer³) aus dem Jahr 2015 unter 6.000 Studenten, kennen über 50 % der Studienteilnehmer die einkommensabhängige Studienförderung. Die zunehmende Marktbekanntheit wird auch durch die zunehmende Anzahl an Bewerbungen zur Studienförderung belegt. So ist die Anzahl der jährlichen Bewerbungen für Förderprogramme bei der Emittentin von rund 5.200 Bewerbungen im Jahr 2013 auf rund 10.000 Bewerbungen im Jahr 2016 angestiegen. Die Studie der Emittentin wird in der Regel alle 2 Jahre erneut erhoben. Die Ergebnisse der Studie für das Jahr 2017 lagen zum Prospektdatum noch nicht vor.

² 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DWS), durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationen-System GmbH, Hannover (HIS), Gosseriede 9, 30159 Hannover, mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (MMBF) mit dem Titel „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012“.

³ abrufbar unter: https://www.deutsche-bildung.de/fileadmin/Dokumente/CampusBarometer/CampusBarometer_2015.pdf.

3. Trendinformationen

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (zum 31. Dezember 2016) ist es zu keinen wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gekommen.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.

4. Die Wettbewerber

Seitdem die Emittentin 2007 ihren Geschäftsbetrieb aufnahm, änderte sich die Gesamtheit der Anbieter bundesweit verfügbarer Studienkredite in Deutschland beinahe jährlich.

Während in der Zeit zwischen 2007 und 2017 vor allem Geschäftsbanken (Deutsche Bank, Dresdner Bank/ Commerzbank, SEB), aber auch Sparkassen und Genossenschaftsbanken ihre Studienfinanzierungsangebote einstellten, entstanden in dieser Zeit unter anderem mehrere neue Bildungs- bzw. Studienfonds, welche auf dem Prinzip einer einkommensabhängigen Rückzahlung fußen. Neuere Entwicklungen umfassen die Möglichkeit der Peer-to-Peer-Kreditvergabe (Kredite zwischen Privatpersonen), welche auch für die Studienfinanzierung in Anspruch genommen und über Online-Plattformen abgewickelt werden können. Eine weitere Neuerung ist die Expansion eines irischen Studienfinanzierungsunternehmens, welches als Darlehensvermittler in Deutschland auftritt.

5. Wichtige Ereignisse der jüngeren Zeit

Die Deutsche Bildung AG verwaltete bislang bereits auch die von der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG eingegangenen Fördervereinbarungen. Die Gesellschafter des Studienfonds I sind zu großen Teilen auch mittelbar über die Gründungskommanditistin an der Emittentin beteiligt. Um die aus der Aufrechterhaltung von zwei getrennten Rechtssubjekten resultierenden gesteigerten Kosten zu reduzieren, haben die Gesellschafter des Studienfonds I und der Emittentin sich entschieden, die beiden Gesellschaften im Wege der Anwachsung aufeinander zu verschmelzen. Hierzu wurden in einem ersten Schritt Kommanditanteile am Studienfonds I von einem Teil seiner Kommanditisten von der Emittentin käuflich erworben (siehe hierzu auch nachfolgend Ziffer 6). In einem zweiten Schritt haben die übrigen Gesellschafter des Studienfonds I ihre Anteile an der Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co KG in die Emittentin eingebracht und diese ist im Wege der Anwachsung in der Emittentin aufgegangen. Die übrigen Kommanditanteile sind im Wege der Einbringung gegen Gewährung von Anteilen an der Emittentin in diese eingebracht worden. Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2013 (24:00 Uhr) sind der Studienfonds I und die Emittentin als verschmolzen anzusehen.

Im Ergebnis hat die Emittentin mit Stand vom 31. Dezember 2016 mit insgesamt 2.665 Studenten Förderverträge abgeschlossen. Davon hatten 549 ihre Fördervereinbarung mit der Deutsche Bildung Studienfonds I abgeschlossen und 2.116 hatten direkt mit der Emittentin ihre Fördervereinbarung geschlossen.

Im Jahr 2016 hat die Emittentin eine weitere Anleihe mit einem Gesamtvolumen i.H.v. EUR 10.000.000,00 an der Düsseldorfer Börse platziert. Die Anleihe ist seit Beginn des Jahres 2017 vollständig ausplatziert.

Zudem konnte die Emittentin im Jahr 2017 mit der Xaia AG, Hohenbrunn, einen weiteren Kommanditisten gewinnen, der sich mit einem Betrag in Höhe von EUR 2 Mio. am Eigenkapital der Emittentin beteiligt hat. Die Haftsumme der Kommanditeinlage der Xaia AG beträgt EUR 1.652,89.

6. Wesentliche Verträge

Als wesentliche Verträge bestehen zunächst der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und der Managementvertrag der Emittentin mit der Deutsche Bildung AG.

Im Gesellschaftsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander und im Verhältnis zur Emittentin geregelt.

Im Managementvertrag werden vor allem die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Managers und der Emittentin geregelt. Hier sind vor allem die Beschreibung des vom Manager einzuhaltenden Verfahrens hinsichtlich der Auswahl von Studierenden für den Abschluss von Fördervereinbarungen wesentlich, die Regelung der Vergütung des Managers, die sich als eine laufende Vergütung in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des aktiven Fördervolumens darstellt (gegenüber den Studierenden insgesamt zugesagte Förderleistungen bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Geförderten gegenüber der Emittentin) und die Regelung einer Akquisitionsvergütung für die Akquise von Studierenden in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Kapitalzusagen (Fremd- und oder Eigenkapital) an die Emittentin. Diese Akquisitionsvergütung wird erstmalig sofort nach Erhalt der Kapitalzusage fällig und schmilzt dann jährlich um 0,5 Prozentpunkte ab. Des Weiteren erhält der Manager eine Erfolgsvergütung in Höhe von 20 % des Ergebnisses, das eine bestimmte Verzinsung des bei der Emittentin gebundenen Kapitals übersteigt („Wertentwicklung“). Die Wertentwicklung ist auf Basis des Netto Inventarwertes („NAV“) jährlich durch den Manager zu bestimmen. Die Erfolgsvergütung gilt nur dann als verdient, wenn der NAV unter Berücksichtigung aller bisherigen Ausschüttungen und Einzahlungen von Gesellschaftern den festgelegten Prozentsatz der Wertentwicklung überschreitet und der NAV unter Hinzurechnungen von Ausschüttungen an und abzüglich von Kapitaleinzahlungen von Anlegern im Vergleich zur Vorperiode gestiegen ist. Die erhaltenen Vergütungen werden nicht rückerstattet, wenn es bei den Geförderten zu Zahlungsausfällen kommt.

Schließlich erhält der Manager Ersatz der entstandenen Kosten, die durch die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Emittentin verursacht worden sind.

Der Managementvertrag stellt klar, dass mit der Tätigkeit des Managers für die Emittentin keinerlei dem Manager zustehenden gewerblichen Schutzrechte, weder an dem Auswahlverfahren noch an dem Weiterqualifizierungsprogramm für die Geförderten, auf die Emittentin übertragen werden.

Der Managementvertrag sieht eine Haftungsbegrenzung für den Manager, seine Angestellten und Vorstands- und Gremienmitglieder in Höhe des zweifachen Betrags der im

Jahr vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an den Manager gezahlten Vergütung vor. Ferner wird die Deutsche Bildung AG, ihre Angestellten und Vorstands- und Gremienmitglieder im Managementvertrag durch die Emittentin vollumfänglich von sämtlichen Schäden (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung und der Rechtsverteidigung) und jeder Haftung, die den Freistellungsberechtigten aus ihrer Tätigkeit für die Emittentin erwachsen können, freigestellt.

Der Managementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2022.

Weitere wesentliche Verträge sind die Kauf- und Abtretungsverträge, mit denen die Emittentin von einem Teil der Kommanditisten des Studienfonds I deren Kommanditanteile am Studienfonds I erworben hat (**„Kaufverträge“**). Die Kommanditisten des Studienfonds I erhielten je nach Höhe ihrer Kommanditanteile einen entsprechenden Kaufpreis (siehe hierzu auch Ziffer IV.4.).

Des Weiteren ist hier der Einbringungsvertrag zwischen der Emittentin und den weiteren Kommanditisten des Studienfonds I über die Einbringung der Kommanditanteile am Studienfonds I in die Emittentin gegen Gewährung von Kommanditanteilen an der Emittentin (**„Einbringungsvertrag“**) mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2013 zu benennen (siehe hierzu auch Ziffer IV.4.).

Der Abschluss der Kaufverträge und des Einbringungsvertrags erfolgten zum Zwecke der Verschmelzung des Studienfonds I auf die Emittentin und sehen insbesondere die jeweils von der Emittentin für den Kauf bzw. die Einbringung von Kommanditanteilen an dem Studienfonds I zu erbringenden Gegenleistungen vor. Mit Vollzug dieser Übertragungen ist der Studienfonds I im Wege der Anwachsung auf die Emittentin verschmolzen und die Emittentin damit der alleinige Studienfonds unter der Marke der Deutsche Bildung (siehe hierzu auch Ziffer IV.4.).

7. Schieds- und Gerichtsverfahren

Die Emittentin ist in 17 Gerichtsverfahren beteiligt. In 16 Verfahren geht die Emittentin als Klägerin wegen Nichtzahlung gegen Geförderte vor oder ist Beteiligte als Gläubigerin in einer Privatinsolvenz eines Geförderten. Bei keinem dieser Verfahren - sei es einzelfallbezogen oder in der Gesamtschau aller Verfahren - handelt es sich um für die Emittentin wesentliche Verfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Gesellschaft auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, existieren nicht, bzw. sind nach Kenntnis der Emittentin auch nicht angedroht.

8. Investitionen

Seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses (zum 31. Dezember 2016) hat die Emittentin keine wichtigen Investitionen getätigt.

Die Emittentin plant zukünftig weiterhin regelmäßig Fördervereinbarungen mit Studierenden abzuschließen. Zur Erfüllung der hieraus resultierenden Verpflichtungen stehen der Emittentin neben Eigenmitteln in Form von Kommanditeinlagen und zu erwartenden Rückflüssen aus früher geschlossenen Fördervereinbarungen auch die Nettoerlöse aus der Platzierung der Anleihe zur Verfügung. Bei den zukünftig zu schließenden Fördervereinbarungen handelt es sich um die übliche Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Darüber hinausgehende wichtige künftige Investitionen sind weder geplant noch fest beschlossen.

9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

In den Jahren 2016 und 2017 wurde über die Anleihen 2013/23 und 2016/26 weiteres Kapital platziert. Insgesamt wurden durch diese Einnahmen EUR 1.382.000 eingeworben, wovon EUR 572.000 auf die Anleihe 2013/23 entfielen und EUR 810.000 auf die Anleihe 2016/26. Damit ist die Anleihe 2016/26 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von EUR 10 Mio. voll ausplatziert.

Zudem ist der Emittentin im März 2017 die Xaia AG mit Sitz in Hohenbrunn als weitere Kommanditistin mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 2 Mio. und einem Kommanditanteil i.H.v. EUR 1.600 beigetreten.

Weitere wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin sind nicht eingetreten.

VI. Die Teilschuldverschreibungen und das Angebot

1. Allgemeine Informationen

Die mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen festverzinslichen Wertpapiere werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Soweit ein einzelner Anleihegläubiger nicht die gesamte Tranche einer Inhaberschuldverschreibung erwirbt, sondern lediglich einen Teil hiervon, spricht man in Bezug auf die vom Anleihegläubiger gehaltene Schuldverschreibung von einer „Teilschuldverschreibung“. Die Teilschuldverschreibungen sind schuldrechtliche Forderungen gegen die Emittentin. Sie gewähren als schuldrechtliche Rechte keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, wie z.B. Teilnahme- und Stimmrechte auf der Gesellschafterversammlung der Emittentin, sowie keine Gewinn- und Liquidationsansprüche.

Der Inhalt einer solchen Inhaberschuldverschreibung ist nur teilweise gesetzlich in den §§ 793 ff. BGB und in dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) geregelt. Die Teilschuldverschreibung ist ein festverzinsliches Wertpapier, mit welchem dem Schuldner die Leistung einer bestimmten

Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Dafür erhält der Anleihegläubiger einen festen Zins auf das überlassene Kapital. Zudem hat der Anleihegläubiger das Recht, nach Laufzeitende die vollständige Rückzahlung des Nennwerts zu verlangen, sodass dieser Anspruch auch keinem Kursrisiko unterliegt.

Die voraussichtlich am 13. Juli 2017 beginnende Laufzeit der Anleihe endet am Rückzahlungstag (13. Juli 2027). Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe vollständig zurückgezahlt.

Die Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Zinszahlungen und für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen nach Laufzeitende. Die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig.

Auch vor Ablauf der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen können diese jederzeit übertragen, abgetreten oder belastet werden. Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Einbuchung in das Bankdepot des Zeichners unter Mitwirkung seiner Depotbank und der Clearstream Banking AG.

Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird von der Emittentin nicht erhoben. Für die Verwaltung der Wertpapiere fallen von Seiten der Emittentin ebenfalls keine Gebühren für den Zeichner an.

Für das öffentliche Angebot wurde dieser Prospekt gemäß den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erstellt. Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beantragt, dass diese der zuständigen Behörde in Österreich eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospektrichtlinie in deutsches Recht umsetzt, erstellt wurde.

2. Gründe für das Angebot / Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin hat bisher nur Fördervereinbarungen mit Studenten abgeschlossen, die sie auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Kapitalmitteln finanzieren konnte. Unter der Annahme der vollständigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen zu 100 % des Ausgabebetrags wird der gesamte Emissionserlös der Anleihe sich voraussichtlich auf einen Bruttoerlös von EUR 10.000.000,00 belaufen. Abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Kosten, welche sich auf ca. EUR 80.000,00 bzw. 0,8% des Emissionserlöses belaufen, wird der Emissionserlös voraussichtlich EUR 9.920.000,00 betragen. Die Emittentin beabsichtigt zum einen, den Emissionserlös unmittelbar für den weiteren Ausbau ihres Bestandes an Fördervereinbarungen und damit ihr Potential für zukünftige Rückzahlungsträger auszubauen. Zum anderen sollen die neben der finanziellen Förderung den Studierenden angebotenen Dienstleistungen, insbesondere die Vermittlung von weiteren Studien- und berufsrelevanten Wissensinhalten, weiterentwickelt werden, um die Erfolgsaussichten der durch die Emittentin Geförderten im Berufsleben weiter zu verbessern und damit deren Leistungsfähigkeit zu steigern. Der Abschluss weiterer Fördervereinbarungen ist als Hauptverwendungszweck für die Netto-Emissionserlöse anzusehen. Hier sollen ca. 85 % der Netto-Emissionserlöse investiert werden. Flankierend dazu sollen ca. 15 % der Netto-Emissionserlöse in weiteren Dienstleistungen, die durch den Manager (Deutsche Bildung AG) erbracht werden, wie zum Beispiel das

WissenPlus-Programm, die Verwaltungstätigkeiten, sowie die Vermarktung an Studenten, investiert werden. Diese neben der finanziellen Unterstützung angebotenen Dienstleistungen der Emittentin gegenüber den Geförderten sind ein wichtiges Unterscheidungskriterium zu den Förderangeboten von Wettbewerbern, sodass der gezielte Ausbau dieser Dienstleistung die Marktwahrnehmung und Marktstellung der Emittentin weiter stärken soll.

Da die beiden vorgenannten Mittelverwendungen nicht durch die Emittentin selbst, sondern in ihrem Auftrag durch die Deutsche Bildung AG, ihrem Manager und dessen Personal, erfolgt, muss dieser für seine Dienstleistungen der Emittentin gegenüber entsprechend vergütet werden. Dies erfolgt auf Grundlage der im Managementvertrag vorgesehenen Vergütungsregelungen. Zu einer Mittelverwendung des Emissionserlöses führen die Vergütungsbestandteile, die in Abhängigkeit zum aktiven Fördervolumen und in Abhängigkeit der für eine Investition in Studierende akquirierte Eigen- und Fremdkapitalmittel an den Manager zu zahlen sind.

3. Angaben über die angebotenen Teilschuldverschreibungen

3.1. ISIN und Wertpapierkennnummer

Die Anleihe wird in Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen unter der internationalen Wertpapierkennnummer ISIN: DE000A2E4PH3 (WKN: A2E4PH) ausgegeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Voraussetzung für den Kauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden. Über dort möglicherweise entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem jeweiligen Institut informieren.

3.2. Rechtsgrundlage für die Emission der Teilschuldverschreibung

Die Teilschuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB, auf Grundlage einer Beschlussfassung der Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin vom 13.02.2017 geschaffen.

3.3. Verbriefung

Die Anleihe wird in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Inhaber-Teilschuldverschreibungen als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde in durch EUR 1.000,00 teilbare Beträge übertragen werden. Aufgrund der Globalverbriefung ist ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

3.4. Zahlstelle

Die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Anleihe an die Anleger werden über die Zahlstelle abgewickelt. Diese übernimmt die Auszahlung der jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekaptals an die depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur, soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Zahlstelle für die Anleihe ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gibt es für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen keine Zahlstellen. Die Zahlstelle kann in bestimmten Fällen, die näher in den Anleihebedingungen geregelt sind, geändert werden.

3.5. Währung

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben. Sämtliche Zahlungen werden ebenfalls in Euro geleistet.

3.6. Rang der Anleiheverpflichtung

Die Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

3.7. Zins- und Tilgungsrechte

Der Anleger hat als Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin das Recht, Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe zu fordern. Er hat außerdem das Recht, am Ende der Laufzeit von der Emittentin die Rückzahlung des jeweiligen Anleihebetrags (nominal) zu fordern.

3.8. Mitwirkungsrechte und Rechtsverhältnisse sowie Informationsrechte

Die Vertretung der Emittentin obliegt ausschließlich dem persönlich haftenden Gesellschafter bzw. den diesen vertretenden Mitgliedern seiner Geschäftsführung. Der Anleger hat keine Mitwirkungsrechte. Das Rechtsverhältnis der Anleger zur Emittentin wird durch die in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen geregelt.

Der genaue Inhalt und die Ausgestaltung der Anleihe sind gesetzlich nicht geregelt, daher regeln die Anleihebedingungen Näheres. Eine Anleihe ist ein Wertpapier, mit dem die Zahlung eines bestimmten Zinssatzes zugesagt wird. Gesellschaftsrechtliche

Mitwirkungsrechte wie z.B. die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrechte gewähren Anleihen nicht.

3.9. Nennbetrag und Einteilung

Die Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 ist in 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt. Jede Inhaber-Teilschuldverschreibung beinhaltet die gleichen Rechte und Pflichten für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin.

3.10. Zeichnung bei der Emittentin

Zeichnung bei der Emittentin: Um bei der Emittentin Teilschuldverschreibungen zu erwerben, muss der Anleger dieser (i) einen Zeichnungsantrag (kann unter der Geschäftsadresse des Managers der Emittentin, Deutsche Bildung AG, oder per Telefax +49 (69) 920 39 45 10 oder unter www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de im Internet angefordert werden) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Telefax an die Nummer +49 (69) 920 39 45 10 oder per Post an die Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, übermitteln und (ii) den Ausgabepreis zuzüglich etwaiger Stückzinsen – die bei der Zahlstelle anzufragen sind – für die von ihm zu erwerbenden Teilschuldverschreibungen, eingehend innerhalb der Angebotsfrist der Emittentin, auf das in dem Zeichnungsantrag genannte Konto der Emittentin überweisen.

Alternativ kann der Anleger auch seiner Hausbank einen Auftrag für die Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin erteilen. In diesem Fall führt die Hausbank auf Anweisung des Anlegers die Zahlung des Kaufpreises an die Emittentin aus.

Nur Zeichnungsanträge, die den vorgenannten Voraussetzungen genügen, gelten als wirksam zugegangen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, auch Zeichnungsanträge anzunehmen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht genügen oder Zuteilungen trotz Überschreitung der vorgenannten Fristen vorzunehmen. In letzterem Fall erfolgt die Zuteilung gegebenenfalls erst nach Vorliegen von Zeichnungsantrag und Eingang des Ausgabepreises.

3.11. Höhe und Zahlung des Ausgabepreises, Lieferung, Emissionstermin, Ergebnis des Angebots

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zunächst zu 100 % des Nennbetrags (jeweils EUR 1.000,00), später - vorbehaltlich einer Einbeziehung in das Handelssegment Quotation Board des Freiverkehrs der Börse Frankfurt am Main zum Börsenpreis („Börsenpreis Schlusskurs Vortag“ bzw. „aktueller Börsenpreis“, wie nachfolgend definiert) der Teilschuldverschreibungen im elektronischen Handelssystem. Kosten und Steuern werden dem Zeichner von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Der Ausgabepreis für jede Teilschuldverschreibung

(i) beträgt bis zur Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Frankfurt am Main („Einbeziehung“) im Handelssegment Quotation Board 100 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen, zuzüglich etwaiger Stückzinsen für den

Zeitraum nach dem Beginn des aktuellen Zinslaufs gemäß § 3 der Anleihebedingungen bis zum Stückzinstag, dem Bankarbeitstag vor dem Tag der Lieferung (jeweils einschließlich) bzw.

(ii) entspricht nach der Einbeziehung im Handelssegment Quotation Board dem im elektronischen Handelssystem der Börse Frankfurt am Main ermittelten Schlusskurs am vorherigen Börsentag der Zeichnung durch den Anleger („Börsenpreis Schlusskurs Vortag“), zuzüglich Stückzinsen für den Zeitraum ab dem Beginn des aktuellen Zinslaufs gemäß § 3 der Anleihebedingungen bis zum Stückzinstag, dem Bankarbeitstag vor dem Tag der Lieferung (jeweils einschließlich).

Die Teilschuldverschreibungen, für die bis fünf Tage vor Einbeziehung Zeichnungsanträge gestellt und eine Zahlung nach Stellung des Zeichnungsantrages auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin hierauf erfolgt ist, werden am Tag der Einbeziehung zugeteilt und geliefert.

Die Teilschuldverschreibungen, für die ab dem vierten Tag vor Einbeziehung Zeichnungsanträge gestellt und eine Zahlung nach Stellung des Zeichnungsantrages auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin hierauf erfolgt ist, werden grundsätzlich innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, frühestens jedoch fünf Bankarbeitstage nach Einbeziehung (voraussichtlich am 13. Juli 2017) zugeteilt und geliefert. Hierauf hat der Anleger Stückzinsen ab dem Tag der Einbeziehung bis zum zweiten Bankarbeitstag der dem Bankarbeitstag folgt, an dem der Anleger seine Bank anweist den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, zu zahlen („**Stückzinstag**“). Der Bankarbeitstag der Anweisung wird nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Bankarbeitstag ist, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist dabei jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind.

Als Emissionstermin (Tag der Ausgabe des Wertpapiers) ist der 11. Juli 2017 vorgesehen.

Das Ergebnis des Angebots der Schuldverschreibungen wird spätestens 15 Tage nach Ende des Angebotszeitraums, voraussichtlich am 07. Juli 2018 auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Die Emittentin behält sich vor Zwischenstände bereits vorher zu veröffentlichen.

3.12. Zinssatz und Rendite

Die Anleihe wird mit einem Zinssatz von 4 % p.a. auf den Nennbetrag verzinst. Soweit Zinsen für weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage von 365 Tagen bzw. 366 Tagen (Schaltjahr) nach der act/act Methode.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie die Laufzeit der Anleihe und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist.

3.13. Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

3.14. Zins- und Rückzahlungstermine, Rückzahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachträglich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Ende des entsprechenden Zinslaufs (12 Monate). Der erste Zinslauf beginnt am 13. Juli 2017(einschließlich) und endet am 13. Juli 2018 (ausschließlich).

Der letzte Zinslauf der Anleihe beginnt am 13. Juli 2026 (einschließlich) und endet am 13. Juli 2027 (ausschließlich). Die Rückzahlung des Anleihekapitals zum Nennwert erfolgt am Fälligkeitstag, also am 13. Juli 2027 durch Überweisung an die Anleger.

3.15. Übertragbarkeit / Verkauf / Vererbung der Teilschuldverschreibung

Der Anleihegläubiger kann seine Inhaber-Teilschuldverschreibung ohne Zustimmung der Anleiheschuldnerin ganz oder teilweise an Dritte verkaufen bzw. vererben. Da es sich um Inhaberpapiere handelt, ist auch eine Übertragung ohne Anzeige bei der Emittentin zulässig.

3.16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand sowie Bekanntmachung

Für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Anleihegläubigern und der Emittentin erwachsenden Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Gerichtsstand für alle sich aus dem Schuldverhältnis dieser Teilschuldverschreibung ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist - soweit gesetzlich zulässig - München. Bekanntmachungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen, soweit gesetzlich nicht eine andere Art und Weise vorgeschrieben ist (z.B. hinsichtlich der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpHG) ausschließlich im Bundesanzeiger.

4. Billigung des Prospekts

Im Rahmen des Billigungsverfahrens der BaFin wird von dieser entsprechend der gesetzlichen Vorgaben lediglich eine Vollständigkeitsprüfung des Wertpapierprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen durchgeführt. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Prüfung wird von der BaFin nicht vorgenommen.

5. Repräsentation der Anleihegläubiger

Eine Repräsentation der Anleihegläubiger, das heißt eine den Anleihegläubiger vertretende Organisation, ist für die Teilschuldverschreibungen nach deutschem Recht nicht vorgesehen. Nach § 9 Schuldverschreibungsgesetz kann der Schuldner, das heißt vorliegend die Emittentin, eine Versammlung der Anleihegläubiger einberufen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Versammlung einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der im Umlauf befindlichen

Teilschuldverschreibungen erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung der Anleihegläubiger kann entsprechend dem Schuldverschreibungsgesetz Beschlüsse fassen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes verbindliche Wirkung für alle Anleihegläubiger haben.

6. Staatliche Kontrolle und Aufsicht

Die Teilschuldverschreibungen sowie das eingezahlte Anleihekaptial unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch gibt es eine sonstige behördliche Aufsicht über die Verwendung des Emissionserlöses.

7. Zulassung zum Handel

Die Emittentin beabsichtigt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Börse Frankfurt am Main einbeziehen zu lassen. Hiermit ist nicht gesagt, dass die Einbeziehung in den Handel notwendigerweise erfolgt. Eine Zulassung zum Handel an einem in- oder ausländischen organisierten Markt (Börse) wurde im Übrigen nicht beantragt, bleibt aber seitens der Gesellschaft vorbehalten. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eigene Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu erwerben und wieder zu verkaufen oder Dritte hiermit zu beauftragen.

8. Bedingungen und Voraussetzungen des Angebots

8.1. Verkaufsbeschränkungen

Das vorliegende öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Eine Privatplatzierung kann außerhalb Deutschlands und Österreichs an qualifizierte Investoren erfolgen, die die Möglichkeit haben, während der Angebotsfrist bei der Emittentin Zeichnungsanträge abzugeben, die im Wesentlichen den Konditionen des öffentlichen Angebots entsprechen. Ein Angebot findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Die Teilschuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Teilschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt. Die Teilschuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 („**Securities Act**“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie im Regulation S Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechts eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

8.2. Zeichnungsvolumen und Mindestzeichnung

Der Gesamtnennbetrag der zum Kauf angebotenen Teilschuldverschreibungen der Anleihe beträgt EUR 10.000.000,00. Die Mindestzeichnung beträgt EUR 5.000,00. Ein Höchstbetrag für eine Zeichnung ist nicht festgelegt.

8.3. Zeitraum des Angebots, vorzeitige Beendigung des Angebots, Rückzahlung bei Nichtzuteilung

Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 23. Juni 2017, dem Tag nach der voraussichtlichen Veröffentlichung des Prospekts, bis zur Vollplatzierung, längstens bis zum Ende der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes (voraussichtlich bis zum 22.06.2018).

Die Emittentin beabsichtigt derzeit, die Anleihe in zwei Tranchen zu jeweils EUR 5 Mio. auszugeben. Die erste Tranche soll mit dem Zeitpunkt der Einbeziehung in den Freiverkehr zum voraussichtlich 13. Juli 2017 ausgegeben werden. Die zweite Tranche soll zu einem späteren, noch nicht fest definierten Zeitpunkt innerhalb der Gültigkeitsdauer des Wertpapierprospekts erfolgen. Die Emittentin beabsichtigt mit dieser Maßnahme, den bestehenden Kapitalbedarf und die durch die Platzierung entstehende Zinsverpflichtung besser miteinander zu koordinieren.

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf von Teilschuldverschreibungen jederzeit vorzeitig zu beenden. Die Angebotsfrist endet vor Ablauf der vorgenannten Fristen spätestens an dem Bankarbeitstag, an dem eine Überzeichnung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn bezogen auf einen Bankarbeitstag der Gesamtbetrag der bis zu diesem Bankarbeitstag zuzurechnenden Zeichnungsanträge den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen übersteigt. Zeichnungsanträge, die bis 18 Uhr der Emittentin entsprechend den Bedingungen dieses Angebots per Telefax zugehen, werden dem jeweiligen Bankarbeitstag zugerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 18 Uhr der Emittentin zugehen, werden dem nächsten Bankarbeitstag zugerechnet.

„**Bankarbeitstag**“ ist dabei jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind.

Soweit es zu einer Überzeichnung kommt, ist die Emittentin bezogen auf den Bankarbeitstag der Überzeichnung berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt bei Zeichnung bei der Emittentin unverzüglich schriftlich durch die Emittentin gegenüber dem Anleger.

Bei Nichtzuteilung oder nicht vollständiger Zuteilung von Zeichnungsanträgen wird die Emittentin die Anleger hierüber innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Abschluss der Zuteilung informieren und den zu viel gezahlten Anlagebetrag zzgl. etwaiger zu viel gezahlter Stückzinsen durch Überweisung auf das von dem Anleger im Zeichnungsschein benannte Konto erstatten.

Jedwede Verkürzung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Teilschuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de bekannt gegeben.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin in diesen Fällen außerdem einen Nachtrag zum Prospekt gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

9. Für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Voraussichtlich 22. Juni 2017
Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de	Voraussichtlich 22. Juni 2017
Beginn der Angebotsfrist Emittentin	23. Juni 2017
Voraussichtliche Einbeziehung der Anleihe zum Handel im Freiverkehr an der Börse Frankfurt am Main	13. Juli 2017
Ende der Angebotsfrist Emittentin	Vollplatzierung, längstens bis Ende Gültigkeitsdauer (12 Monate ab Billigung)
Veröffentlichung des Ergebnisses des öffentlichen Angebots auf der Internetseite www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de	spätestens 15 Tage nach Ende des Angebotszeitraums

VII. Anleihebedingungen

Anleihebedingungen

der

4 % p.a. Unternehmensanleihe 2017/2027

bestehend aus bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen
zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und einem maximalen
Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00

der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
Grünwald/München

ISIN: DE000A2E4PH3 – WKN: A2E4PH

§1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, CLEARING SYSTEM, TEILSCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER, BÖRSENHANDEL

- 1.1. **Währung, Stückelung.** Diese Emission von Schuldverschreibungen (die Teilschuldverschreibungen) der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG (die Emittentin) wird in EUR (EUR ist die festgelegte Währung) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) in einer Stückelung von je EUR 1.000,00 (die festgelegte Stückelung oder der Nennbetrag) begeben.

Form. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind in einer Globalurkunde verbrieft (jeweils eine Globalurkunde), die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearstream“) hinterlegt ist. Ein Recht der Teilschuldverschreibungsgläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen von Clearstream übertragbar sind.

- 1.2. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Personen in vertretungsberechtigter Anzahl. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

- 1.3. **Clearing System.** Die Globalurkunde wird von oder für ein Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Clearing System bezeichnet Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeden Nachfolger in dieser Eigenschaft.

- 1.4. **Teilschuldverschreibungsgläubiger.** Teilschuldverschreibungsgläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung.

- 1.5. **Börsenhandel.** Eine Einbeziehung der Teilschuldverschreibung in das Quotation Board des Freiverkehrs der Frankfurter Börse ist beabsichtigt.

§2

STATUS: NEGATIVERKLÄRUNG, AUSSCHÜTTUNGSSPERRE

- 2.1. **Status.** Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und die mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin wenigstens gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

- 2.2. **Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, keine Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht ein „Sicherungsrecht“) in Bezug auf ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder ihr gesamtes Vermögen zur Besicherung gegenwärtiger oder

zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen, zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an einem solchen Sicherungsrecht teilnehmen oder den Anleihegläubigern andere Sicherungsrechte, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherungsrechte anerkannt werden, gewährt werden. Jedes nach Satz 1 zu leistende Sicherungsrecht kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen erforderlich sind, oder (iii) die eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichern, die infolge einer zukünftigen Akquisition eine Verpflichtung der Emittentin wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde.

Keine Besicherung im vorstehenden Sinne, und daher nicht von der Negativklausel erfasst, ist die Verbriefung von Zahlungsansprüchen der Emittentin gegen die von ihr Geförderten zum Zwecke des Verkaufs dieser Zahlungsansprüche an Dritte, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Angebotes der Wertpapiere an einem Wertpapiermarkt („**Asset-backed Securities**“)

„**Kapitalmarktverbindlichkeiten**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Verbindlichkeiten aus der Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft oder verkörpert sind.

- 2.3. **Ausschüttungssperre.** Die Emittentin verpflichtet sich, an die unmittelbaren und/oder mittelbaren Gesellschafter, im Sinne von § 138 InsO nahestehende Person und/oder nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen der Emittentin, mit Ausnahme von Tochtergesellschaften, (i) keine Gewinne und/oder sonstige Beträge auszuschütten, solange die für das laufende Jahr anstehende Zinszahlung auf die Teilschuldverschreibungen bzw. anstehende Rückzahlung aufgrund von Kündigungen einzelner Anleihegläubiger oder im Falle der Gesamtfälligkeit der Teilschuldverschreibung noch nicht erfüllt sind und/oder (ii) keine Darlehen und/oder vergleichbare Finanzinstrumente für einen Zeitraum von länger als 3 Monaten zu gewähren, die insgesamt die Höhe des im laufenden Geschäftsjahr zu zahlenden Zinsbetrags auf die Teilschuldverschreibungen übersteigen.

§3

ZINSEN

- 3.1. **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 13. Juli 2017 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Abs. 7 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 4 % p.a. Die

Zinsen sind jährlich nachträglich am 13. Juli eines jeden Jahres, erstmals zum 13. Juli 2018 zahlbar.

- 3.2. **Aufgelaufene Zinsen.** Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Weitergehende Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger bleiben unberührt.
- 3.3. **Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) nach der act/act Methode.

§4

ZAHLUNGEN

- 4.1. **Zins- und Kapitalzahlungen.** Zins- und Kapitalzahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle.
- 4.2. **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro.
- 4.3. **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- 4.4. **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Teilschuldverschreibungsgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Teilschuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) Zahlungen abwickeln.
- 4.5. **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Teilschuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbare Beträge ein.
- 4.6. **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Teilschuldverschreibungsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Teilschuldverschreibungsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit

eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin.

- 4.7. **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Teilschuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 13. Juli 2027 (der Fälligkeitstag) vorbehaltlich Ziffer 4.4. zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

§5

ZAHLSTELLE

- 5.1. **Zahlstelle.** Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7 in 73033 Göppingen, ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.
- 5.2. **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall oder Kündigung aus wichtigem Grund, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Teilschuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 5.3. **Beauftragte der Emittentin.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Teilschuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Teilschuldverschreibungsgläubigern begründet.

§6

STEUERN

Soweit der Emittentin oder der Depotbank die Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen rechtlich vorgeschrieben ist, mindern solche Zahlungen jeweils den auszahlenden Betrag. Der Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibung trägt sämtliche auf die jeweilige Inhaber-Teilschuldverschreibung entfallenden, persönlichen Steuern. Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§7

VORLEGEFRIST

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die in § 801 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

§8

KÜNDIGUNG

- 8.1. **Ordentliche Kündigung.** Den Teilschuldverschreibungsgläubigern steht kein Recht zu, die Teilschuldverschreibung vorzeitig ordentlich zu kündigen.
- 8.2. **Kündigungsgründe.** Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 3 berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt (insbesondere die Verpflichtungen aus § 2.2 und § 2.3 nicht erfüllt) und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Teilschuldverschreibungsgläubiger erhalten hat; oder
 - c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit androht oder bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
 - d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
 - e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern, im Fall der Auflösung oder Liquidation der Emittentin, dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt; oder
 - f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder

- g) irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist; oder
- h) die Deutsche Bildung AG als Manager der Emittentin dauerhaft ausfällt oder der mit ihr bestehende Managementvertrag gekündigt wird und nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Umstandes, der den Ausfall der Deutsche Bildung AG als Manager begründet, nicht ein Managementvertrag mit einem neuen Manager geschlossen wird, der über vergleichbares Know-how und Reputation wie die Deutsche Bildung AG verfügt (**„Dauerhafter Ausfall Deutsche Bildung AG“**); oder
- i) ein Gläubiger einer Finanzverbindlichkeit in Höhe von mindestens EUR 1 Mio. aufgrund wesentlicher Pflichtverletzungen der Emittentin - insbesondere Zahlungsausfall - außerordentlich kündigt und/oder Finanzverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt EUR 1 Mio. während 4 Wochen ab Fälligkeit oder innerhalb einer gegebenenfalls gewährten Nachfrist nicht erfüllt werden (**„Cross Default“**). Finanzverbindlichkeiten sind zinstragende Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Kündigung aufgrund eines Cross Default nach diesem lit. i) kann nur innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung entsprechend § 10 ausgeübt werden.

8.3. **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Kündigungsrecht gemäß vorstehendem Abs. 2 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Im Übrigen wird eine Kündigungserklärung gemäß lit. a), b), e), f), g) h) und i), sofern nicht bei Kündigungszugang zugleich ein Kündigungsgrund gemäß lit. c) und d) vorliegt, erst wirksam, wenn der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Teilschuldverschreibungen vorliegen.

8.4. **Benachrichtigung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Abs. 2 dieses § 8, ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren postalische Adresse zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Teilschuldverschreibungsgläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§9

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

9.1. **Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Teilschuldverschreibungsgläubiger weitere

Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bildet und deren Gesamtnennbetrag erhöht („**Aufstockung**“). Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser Anleihe keine Einheit bilden und die über andere - auch vorrangige - Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuldtiteln und sonstigen Finanzprodukten, bleibt der Anleiheschuldnerin vorbehaltlich der Regelung in § 2.2 unbenommen.

- 9.2. **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Teilschuldverschreibungsgläubigern unterbreitet werden.

§10

MITTEILUNGEN

Bekanntmachung. Die Emittentin wird alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, einschließlich etwaiger Kündigungen gemäß § 8.2., durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie auf der Interpräsenz www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de bekannt machen.

Sofern die Teilschuldverschreibungen an einer Börse börsenmäßig gehandelt werden und die Regeln dieser Börse dies vorsehen, wird die Emittentin alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen gemäß den Regeln dieser Börse veröffentlichen. Die Wirksamkeit von Mitteilungen, die gemäß Satz 1 bekannt gemacht wurden, wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Mitteilungen nicht gemäß den Regeln einer Börse bekannt gemacht wurden.

§11

BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

- 11.1. **Beschlussgegenstände.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger können gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz durch Mehrheitsbeschluss die Emissionsbedingungen ändern, einen gemeinsamen Vertreter aller Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellen und über alle anderen gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände beschließen.

11.2. Mehrheitserfordernisse für Änderungen der Emissionsbedingungen. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Bedingungen. Dies sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten, in § 5 Abs. 3 Schuldverschreibungsgesetz geregelten Beschlussgegenstände

- (i) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- (ii) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruchs;
- (iii) der Verringerung der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruchs;
- (iv) dem Nachrang der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (v) der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (vi) dem Austausch oder der Freigabe von Sicherheiten, soweit Sicherheiten gewährt wurden;
- (vii) der Änderung der Währung der Teilschuldverschreibungen;
- (viii) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
- (ix) der Schuldnersetzung; und
- (x) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Teilschuldverschreibungen.

Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % der teilnehmenden Stimmrechte (Einfache Mehrheit). Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil.

11.3. Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen. Die Mehrheitsbeschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger sind für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger gleichermaßen verbindlich, also auch für solche Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Teilschuldverschreibungsgläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Teilschuldverschreibungsgläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die

benachteiligten Teilschuldverschreibungsgläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- 11.4. **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger werden im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 Schuldverschreibungsgesetz getroffen, es sei denn, die Emittentin stimmt einer physischen Schuldverschreibungsgläubigerversammlung gemäß § 9 Schuldverschreibungsgesetz zu oder der Abstimmungsleiter beruft diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz ein.
- 11.5. **Nachweise.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 12 Absatz 3 dieser Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- 11.6. **Gemeinsamer Vertreter.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter („der gemeinsame Vertreter“) für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellen, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters festlegen, Rechte der Teilschuldverschreibungsgläubiger auf den gemeinsamen Vertreter übertragen und die Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer einfachen Mehrheit, es sei denn, der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen zuzustimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, der ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen zuzustimmen, bedarf einer qualifizierten Mehrheit.

§12

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGsort, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- 12.1. **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Teilschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin (einschließlich aller nicht-vertraglichen Rechte und Pflichten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 12.2. **Gerichtsstand.** Die Gerichte im Landgerichtsbezirk München sind örtlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.
- 12.3. **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei

der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Teilschuldverschreibungsgläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder (iii) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet Depotbank jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing System.

§13

TEILUNWIRKSAMKEIT

- 13.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Teilschuldverschreibungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechende Regelung gelten.
- 13.2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger einseitig zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.

VIII. Besteuerung des Anleihegläubigers

1. Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich der Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Steuerfolgen nach deutschem Recht zum Datum dieses Prospekts für natürliche Personen als Anleger und uneingeschränkt wirtschaftlicher Eigentümer dar, soweit nicht im Einzelnen auf Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften Bezug genommen wird. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anleihegläubiger vorausgesetzt werden. Diese nachfolgende Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Prospekts anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen.

Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Es wird jedem Anleihegläubiger empfohlen, sofern er nicht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der sonstigen Verfügung über die Schuldverschreibung unter Einbeziehung der individuellen steuerlichen Situation mit einem Steuerberater oder Rechtsanwalt sorgfältig zu prüfen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle. Diese erfolgt ausschließlich durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle.

1.1 Einkommensteuer

a) Steuerinländer

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz bzw. Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

aa) Im **Privatvermögen** gehaltene Schuldverschreibungen

Besteuerung der Zinseinkünfte

Laufende Zinszahlungen aus der Anleihe führen beim Anleihegläubiger zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf) und, soweit einschlägig, mit Kirchensteuer. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen wird Einkommensteuer grundsätzlich in Form der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %) erhoben. Sofern der Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, muss auf die Kapitaleinkünfte

zusätzlich Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer entrichtet werden. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der festgesetzten Einkommensteuer und beträgt derzeit – je nach Bundesland – zwischen 8 % und 9 % der Einkommensteuer. Sie wird grundsätzlich als Zuschlag zur Abgeltungssteuer erhoben. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602,00) statt des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten.

Wenn die Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („inländische Depotstelle“) verwahrt oder verwaltet werden und die Zinserträge durch die inländische Depotstelle gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird die Abgeltungssteuer als Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, d.h. insgesamt 26,375 %) einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt.

Ab dem Jahr 2015 sind Finanzinstitute gem. § 51a EStG - vorbehaltlich eines Widerspruchs - dazu verpflichtet, auch die Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Hierzu werden diese einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober eine automatische Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durchführen, um eine Religionszugehörigkeit der Anleihegläubiger festzustellen. In diesem Fall wird im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen durch die inländische Depotstelle, die die Auszahlung der Zinsen für die Rechnung der Emittentin an den Anleihegläubiger vornimmt, einbehalten und abgeführt. Mit dem Steuerabzug durch die inländische Depotstelle wird auch die Kirchensteuer für die Zinszahlungen abgegolten. Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Wird keine Kirchensteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, weil der Anleihegläubiger beim Bundeszentralamt für Steuern der Offenlegung seiner konfessionsbezogenen Daten widersprochen hat (sog. Sperrvermerk), ist ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungssteuer einbehalten und abgeführt, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Abgeltungssteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung (Einkommensteuererklärung) zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf.

Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Abgeltungsteuer die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führt (weniger als 25 % Steuerbelastung, Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. die Beschränkung der Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommenssteuersatz. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Allerdings können sie in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen regelmäßig der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt somit 26,375 % ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibungen. Sofern der Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, muss auf die Kapitaleinkünfte zusätzlich Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer entrichtet werden. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibungen ohne Zinsanspruch veräußert werden.

Wenn die Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotbank verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer von dieser auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen einbehalten und abgeführt. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten, möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen entstehen, sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung mit Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf.

Ab 2015 wird vorbehaltlich eines Widerspruchs (siehe zuvor) auch die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die inländische Depotstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Der Einbehalt der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte dem Satz der tarifliche, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuer führt (weniger als 25 % Steuerbelastung, Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. die Beschränkung der Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Allerdings können sie in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

bb) Im **Betriebsvermögen** gehaltene Schuldverschreibungen

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer zum allgemeinen progressiven Steuertarif bzw. der Körperschaftsteuer von 15 % jeweils zzgl. 5,5 % des Solidaritätszuschlags hierauf, wenn die Schuldverschreibungen von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden. Die Zins- und Veräußerungserträge werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen gewerblichen Betriebsvermögen zugeordnet werden; bei einer natürlichen Person wird dafür ein Pauschalbetrag (teilweise) auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, unterliegen Zinszahlungen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Quellensteuer keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet.

Bezüglich der Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten

Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehören sowie (ii) wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören und der Anleihegläubiger dies gegenüber der auszahlende Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Muster erklärt. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

b) Steuerausländer

Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, es sei denn, sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie (i) als Teil des inländischen Betriebsvermögen oder einer inländischen Betriebsstätte gelten, oder (ii) die Erträge anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte darstellen, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben.

Werden die Schuldverschreibungen allerdings von einer inländischen Depotstelle verwahrt, werden sie grundsätzlich der deutschen Besteuerung mit Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt VIII., Ziffer 1.1, Unterpunkt aa), bzw. Abschnitt VIII., Ziffer 1.1, Unterpunkt bb) beschrieben, unterworfen, es sei denn, der Anleihegläubiger weist der Depotbank nach, dass er im Ausland ansässig ist und die Zins- und Kapitalerträge nicht einer deutschen Betriebsstätte des Anleihegläubigers zuzurechnen sind. Bei Kapitalerträgen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleihegläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt. Einbehaltene Kapitalertragsteuer kann ggf. auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

1.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat; auch die deutsche Staatsangehörigkeit kann zur Steuerpflicht führen. Grundsätzlich sind Anleihe und Zins als Kapitalforderungen mit dem Nennwert zu berücksichtigen. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab.

Die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer in Deutschland, wenn im Falle der Erbschaft weder der Erblasser

noch der Begünstigte und im Falle der Schenkung weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland für steuerliche Zwecke ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer inländischen Betriebsstätte sind oder ein ständiger Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland bestellt wurde. Sonderregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

Der Gesetzgeber plante zum Zeitpunkt der Prospekterstellung eine Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts. Anleihegläubiger sollten die Entwicklung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts aufmerksam verfolgen.

1.3 Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Es fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer (vorbehaltlich eines etwaigen Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 UStG) oder ähnliche Steuern an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

2. Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller

steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. In bestimmten Situationen können andere als die hier dargestellten Steuervorschriften zur Anwendung kommen. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleihegläubiger nicht berücksichtigt. Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, besondere steuerliche Aspekte bestimmter Schuldverschreibungen und die persönlichen Umstände und besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anleihegläubigers angemessen zu berücksichtigen.

Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich anwendbare beschränkte Steuerpflicht und 25 %-ige KEST-Abzugspflicht auf österreichische Bankzinsen und Zinsen aus öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren für nicht in Österreich

ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, findet auf die gegenständlichen Schuldverschreibungen keine Anwendung, da die Emittentin Sitz und Geschäftsleitung außerhalb Österreichs hat.

Mit dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/16), wurde der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Einkommensteuergesetz (EStG) von 25 % auf 27,5 % angehoben. Diese Anhebung trat grundsätzlich ab 1. Januar 2016 in Kraft. Der 25 %ige besondere Steuersatz kommt ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs. 5 Z. 4 EStG, zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, seit 1. Januar 2016 gemäß § 27a Abs. 1 Z. 2 EStG i.d.F. StRefG 2015/16 der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Das österreichische Parlament hat im Juli 2015 des Weiteren das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG), das Kapitalabfluss-Meldegesetz und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz beschlossen. Das KontRegG wird an einem durch Verordnung des BMF festgelegten Tag im Jahr 2016 anwendbar werden, aber Auskünfte und Konteneinschau betreffend Konten und Depots ab 01.03.2015 ermöglichen. Das Kapitalabfluss-Meldegesetz ist bereits in Kraft getreten und erfasst Meldezeiträume ab 01.03.2015 betreffend Konten- und Depotdaten. Das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz trat am 01.01.2016 in Kraft und ermöglicht den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen hinsichtlich neuer Finanzkonten betreffend Besteuerungszeiträume ab 01.10.2016. Darüber hinaus ist das Abgabenänderungsgesetz 2015 in Bezug auf die Wegzugsbesteuerung privater natürlicher Personen am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Steuerbehörden, Gerichte oder österreichische auszahlende bzw. depotführende Stellen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, d.h. bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

2.1. In Österreich ansässige Steuerpflichtige (unbeschränkt Steuerpflichtige)

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des EStG bzw. des Körperschaftssteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Im Allgemeinen stellen Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Schuldverschreibungen, die verzinst sind, werden als „Kapitalforderungen jeder Art“ (§ 27 Abs. 2 Ziffer 2 EStG) steuerlich behandelt. Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen umfassen:

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG), das sind die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen;

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, das sind die realisierten Unterschiedsbeträge zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Rückzahlungsbetrag aus den Schuldverschreibungen einerseits und den Anschaffungskosten andererseits (§ 27 Abs. 3 EStG).

Daher unterliegen neben den Zinserträgen aus den Schuldverschreibungen unabhängig von der Behaltedauer Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die einem besonderen Steuersatz von 25 % und/oder 27,5 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen, wenn eine Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 % erfolgt. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle der Zinserträge aus den Schuldverschreibungen in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auzahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt im Falle öffentlich angebotener Schuldverschreibungen durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder in Ermangelung einer solchen eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und in das Geschäft eingebunden ist, d.h. die Erlöse aus den realisierten Wertsteigerungen gutschreibt, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges

Unternehmen handelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5 %. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen, unterliegen aber dennoch dem besonderen Steuersatz von 27,5 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Privatanlegers weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie z.B. die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank (depotführende Stelle), (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln oder selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird oder der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt selbst innerhalb eines Monats mitteilt.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen („Wegzug“), ist eine Wegzugsbesteuerung vorgesehen. Wegzugsbesteuerung bedeutet, dass das österreichische EStG diese Fälle wie eine Veräußerung der Schuldverschreibungen behandelt (wobei der gemeine Wert im Zeitpunkt des Wegzugs oder Verlustes des Besteuerungsrechts der Republik Österreich als Veräußerungserlös angesehen wird). Es bestehen hierbei jedoch Sonderregeln für den KEST-Abzug im außerbetrieblichen Bereich insbesondere die Möglichkeit eines Antrags auf Steueraufschub bis zur Veräußerung bei einem tatsächlichen Wegzug in EU-Mitgliedstaaten oder in EWR-Mitgliedstaaten, mit denen eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe zugunsten der Republik Österreich besteht oder bei unentgeltlicher Übertragung an in solchen EU-/EWR-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen.

Steuerpflichtige, deren Durchschnittssteuersatz nach dem progressiven Einkommensteuertarif unter 27,5 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche einem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50.000,00 von Konten oder Depots natürlicher Personen ab 1.3.2015

zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots siehe hierzu Ziffer 2.5..

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem 27,5 %-igen Sondersteuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, u.a. Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist diese zur Durchführung des Verlustausgleichs im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen und dessen Berücksichtigung beim KEST-Abzug unter Einbeziehung aller bei ihr geführten im Privatvermögen gehaltenen Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen Treuhanddepots und Gemeinschaftsdepots) verpflichtet. Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Privatanleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte (einschließlich jener aus realisierten Wertsteigerungen) unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen (natürlicher Personen) dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen hat bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen im Betriebsvermögen jedenfalls - d.h. auch bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle (oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle) und damit dem Abzug von KEST - eine Aufnahme dieser Einkünfte in die Steuererklärung zu erfolgen (nichtsdestotrotz Anwendung eines besonderen Steuersatzes von 27,5 %). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter innerhalb ein und desselben Betriebs zu verrechnen; ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte (ab der Veranlagung 2016 zu 55 %) mit anderen Einkünften ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Körperschaften

Kapitalgesellschaften, für die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der österreichischen Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG gegenüber der zum Abzug verpflichteten Stelle vermeiden (trotz Anhebung des KEST-Satzes auf 27,5 % für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht aus Geldeinlagen oder nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, stammen, sieht das StRefG 2015/16 ab 1. Januar 2016 die Möglichkeit eines KEST-Abzugs von weiterhin 25 % für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Körperschaft vor). Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind

grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden). Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte, wie zum Beispiel Privatstiftungen, gelten Sondervorschriften.

2.2. Nicht in Österreich ansässige Anleger (beschränkt Steuerpflichtige)

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer für natürliche Personen siehe jedoch gleich unten).

Daher kann für beschränkt Steuerpflichtige auch, sofern sie Einkünfte aus den Schuldverschreibungen über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 94 Z 13 EStG unterbleiben, was insbesondere den Nachweis ihrer Nichtansässigkeit (beschränkte Steuerpflicht) gegenüber der zum Abzug Verpflichteten erfordert.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Seit 1. Januar 2015 besteht eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings Zinsen, (i) die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen, (ii) deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist sowie (iii) die nicht von natürlichen Personen erzielt werden. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen.

2.3. EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in einem Mitgliedstaat an die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer getätigten Zinszahlungen vor. Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer 35 %-igen EU-Quellensteuer vorsieht.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des tatsächlichen oder fiktiven Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung, Einlösung und Rückzahlung (Auszahlung) von Forderungen jeglicher Art abzuziehen. Zudem ist die EU-Quellensteuer auf pro-rata-temporis Basis bei Wechsel des Wohnsitzstaates der natürlichen Person, Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs und bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss unter anderem Name und Anschrift der Zahlstelle sowie bestimmte Angaben über den Anleger oder das Kennzeichen der Schuldverschreibungen enthalten (§ 10 EU-Quellensteuergesetz).

Schuldverschreibungen sind wie folgt zu behandeln: Zinsen sowie Unterschiedsbeträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen der EU-Quellensteuer (unabhängig davon, ob sie öffentlich angeboten wurden).

Mittels der Richtlinie 2015/2060/EU wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 01.01.2016 aufgehoben. Die österreichischen Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie bleiben aber aufgrund besonderer Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2016 in Österreich anwendbar. Dieses Übergangsregime ist jedoch auf nach dem 01.10.2016 erfolgende Zinszahlungen in Bezug auf im 4. Quartal 2016 eröffnete Neukonten im Sinne des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes nicht mehr anwendbar.

Nach der Änderungsrichtlinie zur Amtshilferichtlinie 2014/107/EU betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (i.e. Einlagenkonten einschließlich Girokonten, Verwahrkonten, sonstige Konten) in Steuersachen, die in Österreich durch das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) umgesetzt wurde, müssen österreichische Finanzinstitute für ab 01.10.2016 eröffnete Neukonten ab 30.06.2017 und für am 30.09.2016 existierende Bestandskonten von hohem Wert ab 31.12.2017 bzw. für am 30.09.2016 existierende Bestandskonten von niedrigem Wert ab 31.12.2018 unter anderem Zins-, Dividenden- und sonstige Einkünfte aus kontogebundenen Vermögenswerten sowie Kontosalen und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzvermögen an das für die Erhebung der Körperschaftssteuer des Finanzinstituts zuständige Finanzamt melden. Diese Meldepflicht wird ab 01.09.2017 in einen interbehördlichen Informationsaustausch zwischen österreichischen und ausländischen, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat des globalen OECD-Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AEOI) ansässigen Steuerbehörden, münden.

2.4. Steuerabkommen Österreich-Schweiz bzw. Österreich-Liechtenstein

Nach den Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein müssen Zahlstellen in der Schweiz und in Liechtenstein eine Quellensteuer in der Höhe von 27,5 % u.a. auf Zinserträge, Dividendenerträge, Veräußerungsgewinne und sonstige Einkünfte aus Vermögenswerten auf Konten und Depots bei Zahlstellen in der Schweiz oder in Liechtenstein, die von in Österreich für steuerliche Zwecke ansässigen

natürlichen Personen erzielt werden, einbehalten. Anstelle des Quellensteuerabzugs kann die in Österreich ansässige natürliche Person die schweizerische oder liechtensteinische Zahlstelle freiwillig zur Meldung der Einkünfte an die österreichischen Steuerbehörden ermächtigen. Zinserträge, die durch die Zinssteuerabkommen der EU mit der Schweiz und Liechtenstein erfasst und der dort vorgesehenen 35 %-igen Abzugssteuer unterworfen sind, sind nicht von den beiden Steuerabkommen Österreichs erfasst.

2.5. Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute sowie inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen

Nach dem befristet bis 2023 in Kraft getretenen, aber Meldezeiträume ab 01.03.2015 bis 31.12.2022 erfassenden Kapitalabfluss-Meldegesetz müssen österreichische Kreditinstitute sowie die in der Überschrift genannten inländischen Zweigstellen dem Bundesminister für Finanzen jeden Kapitalabfluss in der Höhe von mindestens EUR 50.000,00 von Konten oder Depots natürlicher Personen außerhalb des Betriebsvermögens melden. Zu Kapitalabflüssen zählen nicht bloß Auszahlungen und Überweisungen, sondern auch die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

2.6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) ab dem 1. Januar 2017 zu einem Einbehalt von 30 % der Zahlungen auf die Wertpapiere nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("IGA") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "FATCA") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("deemed compliant with FATCA"). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit

lokaalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als deemed compliant eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

2.7. Andere Steuern

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird mit Wirkung ab 1. August 2008 nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung, sofern sie nach dem 31. Juli 2008 vorgenommen wird, nicht mehr an. Nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 müssen jedoch Schenkungen unter Lebenden bestimmter Vermögenswerte binnen einer Dreimonatsfrist den Steuerbehörden gemeldet werden. Die Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von EUR 50.000,00 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche EUR 15.000,00 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen. Auch unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie unten beschrieben sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Erhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Bestimmte entgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs. 2 EStG anwendbar ist. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Das Steuerabkommen Österreich - Liechtenstein sieht spezielle

Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Unter der Voraussetzung, dass keine andere Transaktion abgeschlossen wird, welche potenziell dem österreichischen Gebührengesetz unterliegt (wie Zessionen) und für die eine Urkunde im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes mit entsprechendem Inlandsbezug ausgefertigt wird, unterliegt im Allgemeinen sowohl der Kauf und der Verkauf von Schuldverschreibungen, als auch die Auszahlung von Schuldverschreibungen nicht der Rechtsgeschäftsgebühr. Davon ausgenommen können Namensschuldverschreibungen und andere auf den Namen lautende Wertpapiere sein.

IX. Kosten der Emission

Unter der Annahme der vollständigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen zu 100 % des Ausgabebetrags wird der gesamte Emissionserlös der Anleihe sich voraussichtlich auf einen Bruttoerlös von EUR 10.000.000,00 belaufen. Abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Kosten, welche sich ca. auf EUR 80.000,00 bzw. 0,8% des Emissionserlöses belaufen, wird der Emissionserlös EUR 9.920.000 betragen.

X. Finanzinformationen

**Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
Grünwald**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Deutsche Bildung Studionfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald
Bilanz zum 31. Dezember 2016

P A S S I V A		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. EIGENKAPITAL			
Kapitalanteile der Kommanditisten			
1. Festkapitalkonten			
gezeichnete Kommanditanteile	1.512.011,00	1.512.011,00	
ausstehende Kommanditanteile	0,00	0,00	
eingeforderte Kommanditanteile	1.512.011,00	1.512.011,00	
2. Rücklagenkonten			
gezeichnete übrige Pflichteinlagen	13.608.099,00	13.608.099,00	
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-1.669.500,00	-2.677.500,00	
eingeforderte übrige Pflichteinlagen	11.938.599,00	10.930.599,00	
Entnahmen	-53.210,91	-38.493,66	
Verlustanteile	-6.931.255,38	-4.565.344,86	
	6.466.143,71	7.838.771,48	
B. RÜCKSTELLUNGEN			
sonstige Rückstellungen	38.239,00	35.000,00	
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	18.312.000,00	8.773.000,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	97.978,84	
3. sonstige Verbindlichkeiten	220.499,00	18.277,08	
	18.532.499,00	8.889.255,92	
	25.036.881,71	16.763.027,40	

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	01.01.2016 - 31.12.2016 EUR	01.01.2015 - 31.12.2015 EUR
1. Umsatzerlöse	162.789,98	54.487,66
2. sonstige betriebliche Erträge	19.312,17	7.099,83
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.110.162,47	-2.080.632,01
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	208.571,72	64.994,42
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-646.421,92	-393.169,72
6. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag	-2.365.910,52	-2.347.219,82
7. Belastung auf den Rücklagekonten der Kommanditisten	2.365.910,52	2.347.219,82
8. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00

**Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
Grünwald**

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Grünwald und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München, Abt. A Nr. 99757.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 264 c, 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren). Der Anhang wurde unter weitgehender Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 288 HGB erstellt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert der ausgereichten Förderbeträge angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen. Darüber hinaus enthält der Posten im Zuge einer in Vorjahren erfolgten Anwachsung der dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG aufgedeckte stille Reserven in den Förderverträgen, die zum 31. Dezember 2016 noch TEUR 1.261 betragen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Rückstellungen werden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse bei Abschlusserstellung mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen haben Restlaufzeiten von über einem Jahr. Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

2. Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Anleihen in Höhe von TEUR 18.312 (i.Vj: TEUR 8.773) haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Sämtliche übrigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

III. Sonstige Angaben

1. Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der bereits abgeschlossenen Förderverträge dazu verpflichtet, in den Folgejahren weitere Auszahlungen an die Förderungsberechtigten in Höhe von TEUR 3.306 zu leisten.

3. Haftenlagen der Kommanditisten

Als Haftenlagen der Kommanditisten sind im Handelsregister grundsätzlich 0,1 % der gezeichneten Kommanditanteile von insgesamt EUR 1.512.011 einzutragen. Die Haftenlagen wurden in voller Höhe geleistet.

4. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen die Komplementärin dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Anja Hofmann, Vorstand der Deutsche Bildung AG

Andreas Schölzel, Vorstand Deutsche Bildung AG (Bestellung am 5. Dezember 2016)

Herr Ulf Becker wurde am 5. Dezember 2016 als Geschäftsführer abberufen.

5. Persönlich haftende Gesellschafterin

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, München, ist persönlich haftende Gesellschafterin. Sie weist ein Stammkapital von TEUR 25 aus.

Grünwald, den 24. April 2017

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
vertreten durch

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH
- Komplementärin -

Andreas Schölzel
- Geschäftsführer -

Anja Hofmann
- Geschäftsführerin -

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 in der Fassung der Anlagen 1 bis 3 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die
Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

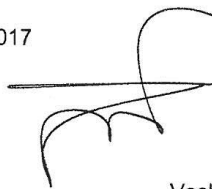
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

München, den 24. April 2017

  ALR Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Voshagen
Wirtschaftsprüfer
Baumgartner
Wirtschaftsprüfer

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald;
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

XI. Unterschriftenseite

gez. Andreas Schölzel

Frankfurt am Main, den _____
(Ort, Datum)

gez. Anja Hofmann

Frankfurt am Main, den _____
(Ort, Datum)

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH
(Geschäftsführung)

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG

Datum: 19.06.2017

Der Wertpapierprospekt enthält Angaben aus **Anhang IV**, **Anhang XXVI** und **Anhang V** der Verordnung (EG) 809/2004.

Die nach dem Wertpapierprospektgesetz und der Verordnung erforderlichen inhaltlichen Mindestangaben finden sich an folgenden Stellen im Wertpapierprospekt:

Anhang IV	Ziffer	Seite
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN		
1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	III.1.	29
1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können.	III.1.	29
2. ABSCHLUSSPRÜFER		
2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittenten, die für den von den historischen Finanzinformationen	IV.9.	42

	abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).		
2.2.	Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.	entfällt	entfällt
3.	AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN		
3.1.	Ausgewählte historische Finanzinformationen über den Emittenten sind für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum vorzulegen, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird und für jeden späteren Zwischenberichtszeitraum, und zwar in derselben Währung wie die Finanzinformationen. Die ausgewählten historischen Finanzinformationen müssen die Schlüsselzahlen enthalten, die einen Überblick über die Finanzlage des Emittenten geben.	IV.10.	43
3.2.	Werden ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenberichtszeiträume vorgelegt, so sind auch Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzulegen, es sei denn, die Anforderung der Beibringung vergleichbarer Bilanzinformationen wird durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	entfällt	entfällt
4.	RISIKOFAKTOREN Hervorgehobene Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik „Risikofaktoren“).	II.	14
5.	ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN		
5.1.	<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten</i>	IV.4.	35
5.1.1.	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten;	IV.1.	33
5.1.2.	Ort der Registrierung des Emittenten und seine Registrierungsnummer;	IV.1.	33
5.1.3.	Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist;	IV.1.	33
5.1.4.	Sitz und Rechtsform des Emittenten; Rechtsordnung, in	IV.1.	33

der er tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch);		
5.1.5. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.	V.5.	47
5.2. <i>Investitionen</i>		
5.2.1. Beschreibung der wichtigsten Investitionen seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses.	V.8.	50
5.2.2. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind.	V.8.	50
5.2.3. Angaben über voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der in 5.2.2 genannten Verpflichtungen erforderlich sind.	V.8.	50
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK		
6.1. <i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	IV.2.	33
6.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und	V.1.	45
6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.	entfällt	entfällt
6.2. <i>Wichtigste Märkte</i> Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen der Emittent tätig ist.	V.2.	46
6.3. Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten zu seiner Wettbewerbsposition.	V.4.	47
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR		
7.1. Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe.	IV.3.	33
7.2. Ist der Emittent von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erläuterung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.	IV.3.	33

8. TRENDINFORMATIONEN		
8.1. Einzufügen ist eine Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann der Emittent keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentlichen nachteiligen Änderungen beizubringen.	V.3.	47
8.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.	V.3.	47
9. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN Entscheidet sich ein Emittent dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die nachfolgend genannten Angaben der Punkte 9.1. und 9.2. zu enthalten:	entfällt	entfällt
9.1. Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die der Emittent seine Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die ausschließlich außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht der üblichen Exaktheit der Schätzungen entsprechen, die der Prognose zu Grunde liegen.	entfällt	entfällt
9.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.	entfällt	entfällt

	Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:		
	a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;	entfällt	entfällt
	b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;	entfällt	entfällt
	c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.	entfällt	entfällt
9.3.	Die Gewinnprognose oder -schätzung muss auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	entfällt	entfällt
10.	VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE		
10.1.	Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:		
	a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;	IV.5.	38
	b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.	entfällt	entfällt
10.2.	<i>Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management/Interessenkonflikte</i> Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten von Seiten der in Punkt 10.1 genannten Personen sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben.	IV.8.	41
11.	PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG		

11.1.	Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss des Emittenten, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs für die Arbeit des Ausschusses.	entfällt	entfällt
11.2.	Erklärung, ob der Emittent der Corporate-Governance-Regelung (falls vorhanden) im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte der Emittent einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum der Emittent dieser Regelung nicht Folge leistet.	IV.5.	38
12.	HAUPTAKTIONÄRE		
12.1.	Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob an dem Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.	IV.3.	33
12.2.	Sofern dem Emittenten bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.	entfällt	entfällt
13.	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN		
13.1.	<i>Historische Finanzinformationen</i> Beizubringen sind geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken (bzw. einen entsprechenden kürzeren Zeitraum, während dessen der Emittent tätig war), sowie ein Bestätigungsvermerk für jedes Geschäftsjahr. Hat der Emittent in der Zeit, für die historische Finanzinformationen beizubringen sind, seinen Bilanzstichtag geändert, so decken die geprüften historischen Finanzinformationen mindestens 24 Monate oder — sollte der Emittent seiner Geschäftstätigkeit noch keine 24 Monate nachgegangen sein — den gesamten Zeitraum seiner Geschäftstätigkeit ab. Derartige Finanzinformationen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu erstellen bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats, wenn der Emittent aus der Gemeinschaft stammt. Bei Emittenten aus Drittstaaten sind diese	IV.10. X.	43 F-Pages

Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Drittstaates zu erstellen. Ist keine Äquivalenz zu den Standards gegeben, so sind die Finanzinformationen in Form eines neu zu erstellenden Jahresabschlusses vorzulegen. Die historischen Finanzinformationen müssen für das jüngste Geschäftsjahr in einer Form dargestellt und erstellt werden, die mit der konsistent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten zur Anwendung gelangen wird, wobei die Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden. Ist der Emittent in seiner aktuellen Wirtschaftsbranche weniger als ein Jahr tätig, so sind die geprüften historischen Finanzinformationen für diesen Zeitraum gemäß den Standards zu erstellen, die auf Jahresabschlüsse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbar sind bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats, wenn der Emittent aus der Gemeinschaft stammt. Bei Emittenten aus Drittstaaten sind diese historischen Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Drittstaates zu erstellen. Diese historischen Finanzinformationen müssen geprüft worden sein. Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten:		
a) die Bilanz;	IV.10. X.	43 F-Pages
b) die Gewinn- und Verlustrechnung;	IV.10. X.	43 F-Pages
c) eine Kapitalflussrechnung; und	entfällt	entfällt

d) Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen. Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig und in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder einem äquivalenten Standard geprüft worden sein oder es muss für das Registrierungsformular vermerkt werden, ob sie in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder einem äquivalenten Standard ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.	IV.10. X.	43 F-Pages
13.2. Jahresabschluss Erstellt der Emittent sowohl einen Jahresabschluss als auch einen konsolidierten Abschluss, so ist zumindest der konsolidierte Abschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen.	entfällt	entfällt
13.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen		
13.3.1. Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder enthalten oder eingeschränkt erteilt wurden, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder eingeschränkte Erteilung in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.	IV.10. X.	43 F-Pages
13.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden	entfällt	entfällt
13.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.	entfällt	entfällt
13.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformation		
13.4.1. Die geprüften Finanzinformationen dürfen nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.	IV.10. X.	43 F-Pages
13.5. Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen		
13.5.1. Hat der Emittent seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese	entfällt	entfällt

vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.		
13.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.	entfällt	entfällt
13.6. <i>Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</i> Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.	V.7.	49
13.7. <i>Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten</i> Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe, die seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres eingetreten ist, für das entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.	V.9.	50
14. ZUSÄTZLICHE ANGABEN		
14.1. <i>Aktienkapital</i> Anzugeben sind der Betrag des ausgegebenen Kapitals, die Zahl und Kategorien der Aktien, aus denen es sich zusammensetzt, einschließlich deren Hauptmerkmale; der Teil des ausgegebenen, aber noch nicht eingezahlten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennwerts	entfällt	entfällt

und der Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, eventuell aufgegliedert nach der Höhe, bis zu der sie bereits eingezahlt wurden.		
14.2. <i>Satzung und Statuten der Gesellschaft</i> Anzugeben sind das Register und ggf. die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, sowie eine Beschreibung der Zielsetzungen des Emittenten und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind.	IV.1. IV.2.	33 33
15. WESENTLICHE VERTRÄGE Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.	V.6.	48
16. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN		
16.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und — falls vorhanden — das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.	III.5.	31
16.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen anzugeben.	III.5.	31
17. EINSEHBARE DOKUMENTE		

Abzugeben ist eine Erklärung dahingehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente (oder deren Kopien) eingesehen werden können:		
a) die Satzung und die Statuten des Emittenten;	III.6.	31
b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, historischen Finanzinformationen, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;	III.6.	31
c) die historischen Finanzinformationen des Emittenten oder im Falle einer Gruppe die historischen Finanzinformationen für den Emittenten und seine Tochtergesellschaften für jedes der Veröffentlichung des Registrierungsformulars vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre.	III.6.	31
Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform oder auf elektronischem Wege Einsicht genommen werden kann.	III.6.	31

Anhang XXVI	Ziffer	Seite
1. HAFTENDE PERSONEN		
1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	III.1.	29
1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können.	III.1.	29
2. ABSCHLUSSPRÜFER		
2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittenten, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).	IV.9.	42
2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.	entfällt	entfällt
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN		
3.1. Ausgewählte historische Finanzinformationen über den Emittenten sind für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum	IV.10.	43

vorzulegen, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird und für jeden späteren Zwischenberichtszeitraum, und zwar in derselben Währung wie die Finanzinformationen. Die ausgewählten historischen Finanzinformationen müssen die Schlüsselzahlen enthalten, die einen Überblick über die Finanzlage des Emittenten geben.		
3.2. Werden ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenberichtszeiträume vorgelegt, so sind auch Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzulegen, es sei denn, die Anforderung der Beibringung vergleichbarer Bilanzinformationen wird durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	entfällt	entfällt
4. RISIKOFAKTOREN Hervorgehobene Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik „Risikofaktoren“).	II.	14
5. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN		
5.1. <i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten</i>	IV.4.	35
5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten;	IV.1.	33
5.1.2. Ort der Registrierung des Emittenten und seine Registrierungsnummer;	IV.1.	33
5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist;	IV.1.	33
5.1.4. Sitz und Rechtsform des Emittenten; Rechtsordnung, in der er tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch);	IV.1.	33
5.1.5. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.	V.5.	47
5.2. <i>Investitionen</i>		
5.2.1. Beschreibung der wichtigsten Investitionen seit dem	V.8.	50

Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses.		
5.2.2. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind.	V.8.	50
5.2.3. Angaben über voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der in 5.2.2 genannten Verpflichtungen erforderlich sind.	V.8.	50
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK		
6.1. <i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	IV.2.	33
6.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und	V.1.	45
6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.	entfällt	entfällt
6.2. <i>Wichtigste Märkte</i> Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen der Emittent tätig ist.	V.2.	46
6.3. Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten zu seiner Wettbewerbsposition.	V.4.	47
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR		
7.1. Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe.	IV.3.	33
7.2. Ist der Emittent von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erläuterung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.	IV.3.	33
8. TRENDINFORMATIONEN		
8.1. Einzufügen ist eine Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann der Emittent keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentlichen nachteiligen Änderungen beizubringen.	V.3.	47
8.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die	V.3.	47

	voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.		
9.	GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN Entscheidet sich ein Emittent dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die nachfolgend genannten Angaben der Punkte 9.1. und 9.2. zu enthalten:	entfällt	entfällt
9.1.	Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die der Emittent seine Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die ausschließlich außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht der üblichen Exaktheit der Schätzungen entsprechen, die der Prognose zu Grunde liegen.	entfällt	entfällt
9.2.	Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist. Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:	entfällt	entfällt
	a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist,	entfällt	entfällt

	genehmigt diese Informationen;		
	b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;	entfällt	entfällt
	c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.	entfällt	entfällt
9.3.	Die Gewinnprognose oder -schätzung muss auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	entfällt	entfällt
10.	VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE		
10.1.	Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:		
	a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;	IV.5.	38
	b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.	entfällt	entfällt
10.2.	<i>Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management/Interessenkonflikte</i> Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten von Seiten der in Punkt 10.1 genannten Personen sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben.	IV.8.	41
11.	PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG		
11.1.	Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss des Emittenten, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs für die Arbeit des Ausschusses.	entfällt	entfällt
11.2.	Erklärung, ob der Emittent der Corporate-Governance-Regelung (falls vorhanden) im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte der Emittent einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum der Emittent dieser Regelung nicht Folge leistet.	IV.5.	38

12. HAUPTAKTIONÄRE		
12.1. Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob an dem Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.	IV.3.	33
12.2. Sofern dem Emittenten bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.	entfällt	entfällt
13. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN		
13.1. Historische Finanzinformationen Bei Emittenten aus der Europäischen Union ist eine Erklärung abzugeben, dass geprüfte historische Finanzinformationen für das letzte Geschäftsjahr (bzw. für einen kürzeren Zeitraum, in dem der Emittent tätig war) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (bzw. sofern die Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats) erstellt wurden, und anzugeben, wo eigene bzw. konsolidierte Abschlüsse erhältlich sind. Der Bestätigungsvermerk ist beizufügen. Bei Emittenten aus Drittstaaten ist eine Erklärung abzugeben, dass diese Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Drittstaates erstellt wurden, und anzugeben, wo diese erhältlich sind. Ist keine Gleichwertigkeit mit den Standards gegeben, so ist eine Erklärung abzugeben, dass für die Finanzinformationen ein neuer Abschluss erstellt wurde, und anzugeben, wo dieser erhältlich ist.	IV.10. X.	43 F-Pages
13.2. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen		
13.2.1. Es ist eine Erklärung abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern Bestätigungsvermerke über die historischen	IV.10. X.	43 F-Pages

Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte enthalten oder eingeschränkt erteilt wurden, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder die eingeschränkte Erteilung in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.		
13.2.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden.	entfällt	entfällt
13.2.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Abschluss des Emittenten entnommen, so ist die Quelle dieser Daten anzugeben und darauf hinzuweisen, dass die Daten ungeprüft sind.	entfällt	entfällt
13.3. Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen Hat der Emittent seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so ist eine entsprechende Erklärung in das Registrierungsformular aufzunehmen und anzugeben, wo diese Informationen erhältlich sind. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so sind die entsprechenden Vermerke ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so ist dies anzugeben.	entfällt	entfällt
13.4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.	V.7.	49
13.5. Bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten Beschreibung jeder bedeutenden Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe, die seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres eingetreten ist, für das entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.	V.9.	50

14. ZUSÄTZLICHE ANGABEN		
14.1. Aktienkapital Anzugeben sind der Betrag des ausgegebenen Kapitals, die Zahl und Kategorien der Aktien, aus denen es sich zusammensetzt, einschließlich deren Hauptmerkmale; der Teil des ausgegebenen, aber noch nicht eingezahlten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennwerts und der Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, eventuell aufgegliedert nach der Höhe, bis zu der sie bereits eingezahlt wurden.	entfällt	entfällt
14.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft Anzugeben sind das Register und ggf. die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, sowie eine Beschreibung der Zielsetzungen des Emittenten und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind.	IV.1. IV.2.	33 33
15. WESENTLICHE VERTRÄGE Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.	V.6.	48
16. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN		
16.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und — falls vorhanden — das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.	III.5.	31
16.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt	III.5.	31

wiedergegeben wurden und dass — soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen anzugeben.		
17. EINSEHBARE DOKUMENTE Abzugeben ist eine Erklärung dahingehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente (oder deren Kopien) eingesehen werden können:		
a) die Satzung und die Statuten des Emittenten;	III.6.	31
b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, historischen Finanzinformationen, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;	III.6.	31
c) die historischen Finanzinformationen des Emittenten oder im Falle einer Gruppe die historischen Finanzinformationen für den Emittenten und seine Tochtergesellschaften für jedes der Veröffentlichung des Registrierungsformulars vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre.	III.6.	31
Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform oder auf elektronischem Wege Einsicht genommen werden kann.	III.6.	31

Anhang V	Ziffer	Seite
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN		
1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	III.1.	29
1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können.	III.1.	29
2. RISIKOFAKTOREN		
Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von ausschlaggebender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik "Risikofaktoren" erfolgen.	II.2.	14
3. GRUNDLEGENDE ANGABEN		
3.1. <i>Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind</i> Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/ das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Wesensart der Interessen darzulegen ist.	IV.8.	41

3.2. <i>Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge</i> Gründe für das Angebot, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden. Ggf. Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/ das Angebot und des geschätzten Nettobetrag der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Sofern der Emittent weiß, dass die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.	VI.2.	51
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW: ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE		
4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/ oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes.	VI.3.	52
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.	VI.3.	52
4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.	VI.3.	52
4.4. Währung der Wertpapieremission.	VI.3.	52
4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/ oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.	VI.3.	52
4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.	VI.3.	52
4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:		

- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine; - Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen. Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können. - Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen, - Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, - Name der Berechnungsstelle. Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente hat, ist den Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	VI.3.14	56
	VI.3.12	55
	n.a.	
	n.a.	
	n.a.	
4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative des Emittenten oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und –voraussetzungen zu beschreiben.	VI.3.	52
4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.	VI.3.	52
4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln.	VI.5.	56
4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/ oder deren Emission bilden.	VI.3.	52

4.12.	Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.	VI.9.	59
4.13.	Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	VI.8.	57
4.14.	Hinsichtlich des Herkunftslands des Emittenten und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen: - Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere, - Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.	VIII.1.	71
5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT		
5.1.	<i>Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung</i>	.	
5.1.1	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.	VII.	59
5.1.2	Gesamtsumme der Emission/ des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.	VII.	59
5.1.3	Frist –einschließlich etwaiger Änderungen- während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens.	VI.8.	57
5.1.4.	Beschreibung der Möglichkeiten zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	VI.8.	57
5.1.5.	Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags).	VI.8.	57
5.1.6.	Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.	VI.8.	57
5.1.7.	Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.	VI.8.	57
5.1.8.	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen	entfällt	entfällt

Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.		
5.2. <i>Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung</i>		
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.	VI.8.	57
5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.	VI.8.	57
5.3. <i>Preisfestsetzung</i>		
5.3.1. Angabe des Kurses, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotskurs festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	VI.3.	52
5.4. <i>Platzierung und Übernahme (Underwriting)</i>	entfällt	entfällt
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt -Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.	entfällt	entfällt
5.4.2. Name und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land.	entfällt	entfällt
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.	entfällt	entfällt

5.4.4.	Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	entfällt	entfällt
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN		
6.1.	Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt sind oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.	VI.7.	57
6.2.	Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.	VI.8.	57
6.3.	Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.	entfällt Verordnungs- punkt trifft auf Emittentin nicht zu	entfällt
7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN		
7.1.	Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.	entfällt	entfällt
7.2.	Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.	entfällt	entfällt
7.3.	Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die	entfällt	entfällt

Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.		
7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen anzugeben.	entfällt	entfällt
7.5. Angabe des Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.	entfällt	entfällt